Eine Berufung

an die

öffentliche Meinung

von

Hans von Fallot-Gemeiner,
k. b. Kammerjunker,
Großkomthur des k. spanischen Ordens Isabella der Katholischen und Ritter des großherzoglich hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen.

München, 1865.
Druck der J. Deschler'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Es gibt Schichten in der bürgerlichen Gesellschaft, die der Arm der Justiz nicht zu erreichen vermag, und es gibt Menschen, die taub sind für die Stimme der Gerechtigkeit, denen Sinn, Gefühl und Bewußtsein des Rechts abhanden gekommen ist. Was soll nun ein Mann thun, dem von Gegnern aus jenen Schichten bei Nacht und Dunkel die bürgerliche Ehre geraubt wurde, um sie dem Götzen ihres Neides, ihres Hasses und ihrer Eifersucht, den schlimmsten Leidenschaften des Menschen, zum Opfer zu bringen. Was soll nun ein Mann thun, wenn alle seine Schritte vergebens, ihm alle Wege abgegraben, alle Versuche gescheitert waren, um seinen guten Namen wieder zu erlangen, um die Flecken, von bösen Menschen auf sein Wappenschild geschleudert, wieder rein zu waschen? Darf man doch im Stande rechtlicher Nothwehr seine Person und sein Eigenthum selbst mit den Waffen in der Hand vertheidigen! Ich bin im Stande einer moralischen Nothwehr und werde meine so schmachvoll angetastete Ehre mit allen mir zu Gebot stehenden Mitteln vertheidigen. Ich greife zu der letzten und äußersten Waffe, der freien Presse, um mit dieser scharfen Waffe in die Felsenherzen unversöhnlicher Gegner hineinzuschneiden. Fürwahr ich habe zu diesem letzten Mittel nur sehr ungern gegriffen, weil es mir peinlich war, Dinge an die große Glocke zu hängen, die ihrer höchst delikaten Natur wegen eher hätten verschwiegen und vergessen werden sollen. Der Beweis, wie ungerne ich vor die Schranken der Oeffentlichkeit trete, dürfte gerade darin zu finden sein, daß ich erst jetzt, d. h. zwei Jahre nach dem Anfang der Verfolgungen und Verunglimpfungen gegen mich, diese

Vorkommnisse öffentlich zur Sprache bringe. Manche werden sich vielleicht wundern, es mir sogar übeldeuten, daß ich so lange gezögert! Ich habe es gethan, um den Becher der Geduld und Mäßigung bis auf den letzten Tropfen zu leeren, um hochgestellten Personen einen Scandal zu ersparen; ich habe gezögert, um meine Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, noch in der elften Stunde die Hand zu einer Verständigung und Vereinbarung zu reichen. Mein letzter Versuch zu einer Verständigung wurde am 5. September vorigen Jahres gemacht. Auch er ist gescheitert. Nun war es bei mir eine festbeschlossene Sache, diesen letzten Rettungsweg, den der freien Presse, zu betreten, um vor der öffentlichen Meinung meine Verderber anzuklagen, nachdem mir jedes andere Forum schlechthin umzugänglich gemacht worden war. Hier stehe ich vor dem höchsten Gerichte, das unerbittlich, unbestechlich und letztinstanzlich seine Urtheile fällt. Meinen Gegnern schleudere ich hiemit den Handschuh vor die Füße, komme was da wolle, sie mögen ihn aufheben oder liegen lassen; sie mögen gerichtlich oder außergerichtlich gegen mich vorgehen; in jeder Lage der Sache werden sie mich treffen, jeder Waffe, jedem Angriffe werde ich mannhaft Front zu machen wissen.

Ich muß jedoch die Leser bitten, ihr Urtheil zu suspendiren, bis sie mich zu Ende gehört haben. Sie mögen sein wie Geschworne, die sich weder durch Haß noch durch Furcht, weder durch Boshei noch durch Gunst leiten lassen, sondern nach ihrer Ueberzeugung und mit der Unparteilichkeit, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, entscheiden, auf welcher Seite das Recht oder das Unrecht, die Wahrheit oder die Lüge, die Ehre oder die Schande ist.

Es wird wohl die Scandalgeschichte des Jahres 1862 noch in allgemeiner Erinnerung sein, in die mein Name ohne meine Schuld verflochten war; da über deren Motive und Verlauf aber wenig bekannt wurde, so soll dieselbe zu dem Zweck meiner Ehrenrettung in den Augen der öffentlichen Meinung hiermit veröffentlicht werden.

Ich stand nämlich eine Reihe von Jahren mit Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Adalbert und Höchstdessen Gemahlin in den intimsten Beziehungen. Unter den Höflingen in Höchstdero Umgebung fanden sich jedoch bald Neider, die meine Entfernung von dem prinzlichen

Hofe beschlossen. Mit ehrlichen Mitteln und ohne Aufsehen war dies nicht leicht zu bewerkstelligen. Darum wurde mir ein gemeines Verbrechen angedichtet und eine strafrechtliche Untersuchung an den Hals gehängt, aber nur um einen Vorwand zu meiner Entfernung zu gewinnen. Daß diese Untersuchung nichts anderes bezweckte, beweist:

1) die gesetzlose Art ihrer oberflächlichen Führung,
2) der Mangel bestimmter Anklagepunkte,
3) als meine Entfernung aus dem Hofdienste Sr. kgl. Hoheit und meine Vernichtung erreicht war, — die plötzliche Schließung dieser ungeheuerlichen Untersuchung.

Man warf mir vor, mich in dieser Untersuchung vom Verdachte des Betrugs und der Unterschlagung nicht gereinigt zu haben, ohne daß mir in gesetzlich vorgeschriebener Weise bestimmte Anklagepunkte und Verdachtsgründe vorgehalten wurden, und nachdem man mir alle meine Vertheidigungsbehelfe aus den Händen gewunden hatte, nachdem mir von Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Adalbert ein förmlicher Ehren-Revers ausgestellt worden war, erklärte mich das Offizier-Corps des ersten Cuirassier-Regiments Prinz Carl für satisfactionsunfähig und zwar auf bloße Gerüchte hin, ohne nur den legalen Schluß dieser Untersuchung abzuwarten, ohne den prinzlichen Revers auch nur im Mindesten zu beachten, und hat seinen unerhörten Beschluß trotz der Einstellung des Strafverfahrens gegen mich, trotzdem daß die competente Behörde mir das Zeugniß ausstellte, es lägen schlechthin keine strafbaren Handlungen gegen mich vor, bis zur Stunde aufrecht erhalten. Nachdem nun alle meine Rehabilitations- und Verständigungsversuche diesen vielen Unbilden gegenüber fruchtlos geblieben sind, so habe ich mich zur Veröffentlichung der vorliegenden Schrift entschlossen, um mich in der öffentlichen Meinung selber zu rehabilitiren.

I.

Thatgeschichtliche Einleitung.

Das Verhältniß, in dem ich zu Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Adalbert von Bayern gestanden bin, war, wie bemerkt, ein sehr intimes. Eine Reihe von Jahren war ich der ergebenste Freund und Rathgeber Sr. kgl. Hoheit. Erst aus diesem intimen Freundschafts-Verhältnisse hat sich nach und nach mein Dienstverhältniß zu Sr. kgl. Hoheit entwickelt. Ich wurde von Demselben zu seinem Adjutanten und Hofmarschall ernannt, welches Amt ich zwei Jahre lang bekleidete. Ich bin dem Prinzen auf den meisten Reisen gefolgt, alle seine freudigen Tage habe ich mit ihm durchlebt, alle seine Geheimnisse hat er mir mitgetheilt; kurz ich kann sagen, daß nicht leicht ein Hofmarschall und Adjutant eines Prinzen eine solche Vertrauens-Stellung bei einem Herrn eingenommen hat, als es bei mir der Fall gewesen ist. Damit Niemand glauben möge, ich übertreibe, so sei es mir gestattet, folgenden Brief abdrucken zu lassen, als Beweis in welchem hohen Grade ich mir das Vertrauen des Prinzen erworben hatte:

„Madrid den 3. Oktober 1859.

Mein lieber Hans!

Erst gestern wurden mir Ihre beiden Briefe zugestellt. Wenn auch kurz, so waren sie mir darum doch nicht minder lieb, denn es ist wohlthuend für das Herz, von Freundeshand einige Zeilen aus weiter Ferne zu erhalten. Viel sind meine Gedanken in diesen Tagen mit Ihnen beschäftigt, ich werde den Freundesdienst nie vergessen, indem Sie mit Hintansetzung des eigenen Ich's, mit aufopfernder Gewissenhaftigkeit, um genau einzuhalten in der Zeit, ein angenehmes Leben mit einem für den Augenblick wenigstens weniger anziehenden vertauscht haben. Seit meiner Ankunft dahier, welche vorgestern 7 1/2 Uhr Früh stattfand, hat ein anderes Leben für mich begonnen; um 8 Uhr Früh werde ich geweckt, empfange punkt 10 Uhr

den Cavallerizo, dann ist die Messe; man ist über diese Veränderung ebenso erstaunt als erfreut. Mir kömmt es leichter vor, als ich dachte, denn was man mit Energie will, ist auch leicht. Die Infantin, welche Sie freundlichst grüßt, ist recht wohl, so weit aber vorgerückt in ihrer Schwangerschaft, daß ich fürchte, sie möchte vor dem 12. niederkommen; eilen Sie daher schleunigst hierher, wo Sie sehnlichst erwartet

Ihr treuer Freund

Adalbert.

Nachschrift. Es wäre viel zu schreiben, doch traue ich der Post nicht. Herr v. Maurer ist als Zeuge bei der Geburt abgeordnet hier, Krissack ist hier, sich bestens bei Ihnen empfehlend."

Es schien fast, als sei ich dem Prinzen unentbehrlich geworden, denn zweimal wollte ich meine Entlassung als Hofmarschall nehmen, aber jedesmal wurde dieselbe vom Prinzen nicht angenommen, eine Nichtannahme, die in so ungemein wohlwollende und ehrende Ausdrücke eingekleidet war, daß ich meinen Plan aufgab, mich aus dem immerhin sehr anstrengenden und mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpften Hofdienste in's Privatleben zurückzuziehen.

Jesus Sirach sagt irgendwo: „Dränget euch nicht in die Nähe der Fürsten." Nun, ein Trost ist mir geblieben, der nämlich, daß ich mich nicht in die Nähe des Prinzen gedrängt habe, sondern von Demselben aufgesucht und gleichsam herangezogen worden bin. Indeß muß ich hier bemerken, daß ich nicht etwa aus purer Laune meine Entlassung aus dem Dienste Sr. kgl. Hoheit genommen, ich habe es vielmehr gethan, weil mir meine Stellung beim Prinzen durchaus verleidet war. Ich bin körperlich und geistig so leidend gewesen, daß ich meinen Angehörigen und Freunden oftmals im Vertrauen mittheilte: „Lieber sterben als noch länger in diesen Dienstesbanden aushalten." Nur die dringendsten Vorstellungen und Bitten meiner nächsten Verwandten und meiner einflußreichsten Freunde konnte mich schon damals von dem Schritte meines Austrittes aus dem Dienste Sr. kgl. Hoheit des Prinzen zurückhalten, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß es nicht den Anschein vor der Welt gewänne, als könnte es selbst der beste Freund im Dienste Sr. kgl. Hoheit nicht aushalten. Ich mußte deßhalb meiner Mutter versprechen, mir alle

Mühe geben zu wollen, so lange als nur möglich in dem mir so fatal gewordenen Hofdienste des Prinzen auszuharren.

Hätten freilich meine Angehörigen und Freunde, wie heute, die Ursache dieses Widerwillens gekannt, Sie würden sich gewiß nie dazu verstanden haben, mir zuzureden, noch ferner im Dienste Sr. kgl. Hoheit zu verbleiben, und Sie hätten es mir später sicher nicht verdacht, daß ich, in einem Zeitraum von Zwei Jahren, meine Stelle als Hofmarschall Sr. kgl. Hoheit Zweimal zu Füßen legte.

Im Uebrigen muß ich noch bemerken, daß der Prinz mir sein Wohlwollen, ich möchte sagen seine Freundschaft bis Mitte März 1862 bewahrt hat.

Als ich um diese Zeit eine achttägige Reise antrat, wurde ich vom Prinzen in der allerherzlichsten Weise verabschiedet. Nun begann aber die Katastrophe über mich hereinzubrechen. Ich kehrte nämlich am 24. März 1862 von meiner Reise zurück. Kaum zurückgekehrt, fand sich der Leibarzt Sr. kgl. Hoheit, Dr. Schröder, in meiner Wohnung ein und überreichte mir einen Höchsteigenhändig geschriebenen Brief Sr. kgl. Hoheit, welchen er mir nur gegen Verpfändung meines Ehrenwortes, denselben, nachdem ich ihn gelesen, wieder versiegelt zurückzugeben, überreichte. Der an mich gerichtete Brief Sr. kgl. Hoheit lautete im Wesentlichen also:

„Nachdem mir bei Gelegenheit der österlichen Andacht die Infantin, meine Gemahlin, Bekenntnisse gemacht, so werden Sie einsehen, daß ein ferneres Verbleiben an meinem Hofe nicht thunlich ist, und daß weder ich noch die Infantin Sie mehr sehen können. Sie haben mir öfter geäußert, daß Sie, wenn Sie einstens aus meinen Diensten treten sollten, gleichfalls aus dem Militärdienste treten wollten. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn Sie das jetzt thun würden, um dem Hofe gegenüber einen genügenden Grund zu haben, nämlich daß Sie sich in das Privatleben zurückzuziehen beabsichtigten. Was zwischen uns Beiden vorgefallen ist, wird hoffentlich mit uns Beiden zu Grabe gehen. Adalbert."

Ich habe natürlich meine Entlassung aus dem Hofdienste des Prinzen genommen und gab versprochenermaßen den Brief mit der Bitte zurück, welchen Grund meiner Entlassung nach dem Wunsche

Sr. kgl. Hoheit ich der Welt gegenüber angeben soll. Denselben Tag brachte mir Dr. Schröder folgende Antwort:

„Königliche Hoheit werden überall meine Entlassung aus dem Hofdienste als einen rein persönlichen Vorfall bezeichnen, und ich sollte dasselbe thun!“

Bezüglich meiner Entlassung aus dem aktiven Heerverbande verlangte ich drei Tage Bedenkzeit. Nach Ablauf derselben erklärte ich mich bereit, meinen Abschied zu nehmen, und fügte hinzu: daß ich an mein Entlassungsgesuch noch die Bitte knüpfen würde, mir Allergnädigst den Charakter eines Oberlieutenants à la suite verleihen zu wollen. Meine Bitte um Entlassung aus dem aktiven Heere und meine Bitte um Charakterisirung eines Offiziers à la suite ist am 26. März 1862 bei meinem Regiments-Commando eingegeben worden.

Herr Dr. Schröder, Abgeordneter des Prinzen, setzte mir noch eigenhändig diese Bitte auf. Zu gleicher Zeit hat auch Dr. Schröder im Namen Sr. kgl. Hoheit versichert, daß Dieselben schlechthin keinen andern Grund, als den eben bezeichneten Sr. Majestät dem Könige angeben würden.

Somit glaubte ich die Sache bereinigt, am allerwenigsten dachte ich daran, daß dieselbe meiner Ehre schaden könne. Ich war im Gegentheil über diesen Ausgang erfreut, weil ich nun an dem längst ersehnten Ziele angelangt war, mich in die freie unabhängige Stellung eines Privatmannes zurückziehen zu können. Denn wie ich schon bemerkt habe, ich bin Zweimal bei Sr. kgl. Hoheit um meine Entlassung eingekommen, habe sie aber trotz meiner dringendsten Bitte nicht erhalten. Dr. Schröder gab mir nun unter dem Schein der Freundschaft den Rath, sofort München zu verlassen und nach Wien überzusiedeln, um den voraussichtlich entstehenden Redereien und Schwätzereien aus dem Wege zu gehen. Ich erklärte mich zu ersterem bereit, wollte jedoch nicht nach Wien, sondern nur nach meinem Gute gehen, nachdem ich noch vorher von Dr. Schröder das Versprechen erhalten hatte, mich von allen, mich berührenden Vorgängen unterrichten zu wollen. Ich reiste ganz beruhigt nach meinem Gute ab. Allein kaum hatte ich einige Tage München verlassen, als die ehrenkränkendsten und schmählichsten Gerüchte über die Gründe meines

Ausscheidens aus dem Hofdienste Sr. kgl. Hoheit aufgetaucht sind, Gerüchte, welche sogar Eingang in öffentliche Blätter und auch in einer Anzeige Sr. kgl. Hoheit beim kgl. Regiments-Commando einen positiven Ausdruck dahin fanden, daß gegen mich Handlungen vorlägen, die dem Charakter eines Offiziers zuwider seien.

Von allen diesen Gerüchten erfuhr ich natürlich, Dank den falschen Versicherungen des Dr. Schröder, auch nicht ein sterbendes Wort. Diese ehrenrührigen Vorgänge erfuhr ich erst durch den Obersten meines Regiments, den Grafen v. Yrsch. Denselben bat ich nämlich um eine Unterredung in dem meinem Gute nächst gelegenen Benediktbeuern, da derselbe gerade dort anwesend war. Als ich in das Zimmer des Obersten eingetreten war, wurde ich mit folgenden Worten empfangen:

„Ach, lieber Fallot, es ist schön, daß Sie kommen; Sie nehmen dieses Schreiben schon offiziell von mir an, sonst hätte ich es Ihnen schicken müssen."

Hierauf übergab er mir ein Schreiben vom Hofmarschallamt Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert, worin mir eröffnet wurde, daß mein Gesuch um Charakterisirung als Offizier à la suite nicht befürwortet werden könne, indem Handlungen gegen mich vorlägen, die dem Charakter eines Offiziers nicht entsprächen. (Beilage I.)

Nachdem ich dieses Schreiben gelesen und mein höchliches Erstaunen ausgedrückt hatte, erklärte ich, das nicht ruhig hinnehmen zu können, sondern daß ich vielmehr bitten müßte, mir mein Entlassungs-Gesuch wieder zurückzugeben. „Ach, lassen Sie das," sagte mir der Oberst, „das läßt sich nicht mehr machen!" Ich ließ mich natürlich dadurch nicht beruhigen, sondern nahm hieraus Veranlassung, am 18. April 1862 unter vorläufiger Zurücknahme meines Gesuches vom 26. März, meine Entlassung aus dem activen Heerverbande betreffend u. s. w., das kgl. Regiments-Commando um Einleitung einer Untersuchung zu bitten. Das Gesuch um Zurücknahme meiner Entlassung wurde abschlägig beschieden.

Die von mir verlangte Untersuchung durch die competente Behörde sollte jedoch erst nach Eintreffen der Allerhöchsten kgl. Entschließung

auf mein Entlassungsgesuch eingeleitet werden. Welch ein Unding! Wenn die kgl. Entschließung eingetroffen, d. h. meine Entlassung aus den kgl. Kriegsdiensten angenommen war, so hatte ich ja gar keinen Gerichtsstand, gar keine competente Behörde mehr. Die Militär- und Civil-Gerichte würden sich gleichzeitig für schlechthin unzuständig erklärt haben. Die erstern wegen meiner Entlassung aus dem Militär-Verbande, die letztern weil ich mich in meiner Eigenschaft als Offizier strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben sollte. (Beilage II.)

Am zweiten Tage, nachdem ich mein Gesuch an das Regiments-Commando abgegeben hatte, kam Dr. Schröder, den ich seit dem 26. März nicht gesehen hatte, in meine Wohnung und sagte zu mir in größter Aufregung und anscheinender Bestürzung: „Was hast Du angefangen? Du hast Trumpf ausgespielt und der Prinz gibt zu! In jedem Augenblick kannst Du Deiner Verhaftung entgegensehen." Ich gab Dr. Schröder hierauf folgende Antwort, welcher er sich noch genau entsinnen wird: „Das will ich ja, ich will eine Untersuchung; ich sehe Allem ruhig entgegen."

Dr. Schröder nahm hierauf auf das Herzlichste von mir Abschied. Da ich mir keiner schlechten Handlung bewußt war, so blieb ich ruhig in meiner Wohnung und wartete der Dinge ab, die da kommen sollten, und sie kamen. Ich wurde nämlich am 23. April 1862 in meiner Wohnung verhaftet.

Bevor ich zum zweiten Theile meiner Schrift, d. h. zu dem gegen mich eingeleiteten Strafverfahren komme, so sei es mir gestattet, nur ein paar Worte über die falsche Bruderschaft des Herrn Dr. Schröder zu bemerken.

Derselbe ist, dem Scheine nach, sehr theilnehmend unter Freundschaftsversicherungen und mit den herzlichsten Umarmungen mir gegenübergetreten. Ich habe mich täuschen lassen, allein die Tage der Täuschung sind vorüber.

Herr Dr. Schröder hat mir aber auch noch ferner sehr übel mitgespielt; dieser Herr übernimmt die an sich so sehr delicate Aufgabe, mir die Pille der Entlassung aus dem Hofdienste Sr. kgl. Hoheit zu verzuckern. Zugleich ersuchte er mich, im Auftrage und im Namen des Prinzen, meine Entlassung aus dem activen Heere zu

nehmen. Ich erklärte mich bereit dazu, selbverständlich jedoch unter der Voraussetzung, daß ich als Offizier à la suite charakterisirt werde. Während Herr Dr. Schröder mein Bittgesuch um Charakterisirung mir eigenhändig aufsetzte, stimmte und handelte er in dem Rathe, den die arglistigen Feinde hielten, dafür, daß vom Hofmarschallamte Sr. königl. Hoheit des Prinzen Adalbert dem Commando des I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl kategorisch erklärt werde, daß die gutachtliche Vorlage meines Bittgesuches nicht bevorwortet werden könne, indem von Seite des Bittstellers Handlungen vorlägen, welche dem Charakter eines Offiziers durchaus nicht entsprächen. Und ein solcher Mann hat das Vertrauen Sr. königl. Hoheit, und ich hatte meinen Dank für die zehnjährigen, dem Prinzen treu und redlich geleisteten Dienste. Dr. Schröder war indeß noch lange nicht der schlimmste; er war höchstens ein Werkzeug in der Hand eines andern Mannes, nämlich des Baron v. Malsen. Derselbe ist zwar todt und von Todten nichts als Gutes. Allein wenn ein Todter so verderblich die Bahn eines Lebendigen durchkreuzt, wenn er ihm so viel Böses zugefügt und das Böse so viel geschadet hat, so hört wohl Alles, also auch jede Rücksicht auf, eine einzige natürlich ausgenommen, nämlich die auf die reine nackte Wahrheit. Uebrigens werde ich diesen Baron v. Malsen erst später zu kennzeichnen haben.

II.

Meine Straf- und Ehrensache.

Mit meiner Verhaftung, die, wie ich bemerkt habe, am 23. April 1862 erfolgte, war die Voruntersuchung gegen mich eröffnet; meine jetzige Lage hatte vor der frühern den großen Vortheil, daß sie sich geklärt, greifbare und bestimmte Formen angenommen hatte. Ich war jetzt wenigstens vor meinen Richter, vor eine competente Behörde verwiesen, vor welcher ich im gegebenen Falle meine Nichtschuld zu beweisen vermochte. Denn vorher war bei mir der in Bayern noch niemals dagewesene Fall eingetreten, daß für einen Landesangehörigen des Königreichs Bayern eine zuständige Behörde zur Verfolgung oder Würdigung seines Rechtes zeitweise gar nicht vorhanden ist. Die Civilbehörde konnte sich nämlich nicht für competent erachten, weil ich derzeit noch Offizier war, und die Militärbehörde erklärte, erst noch einen äußern Umstand abwarten zu wollen (nämlich die Antwort Sr. Majestät des Königs auf mein Bittgesuch um Entlassung aus dem activen Heerverbande), um zu sehen, ob ihre Competenz fortan noch begründet bleibe oder nicht. Bis dahin aber lehnte sie die Einleitung der von mir erbetenen Untersuchung ab.

Zur Anstellung eines Competenz-Conflictes war der Fall natürlich nicht angethan, daher bestand der unerhörte Zustand der Rechtslosigkeit bis zu dem Augenblicke, wo meine Verhaftung erfolgte. Verhaftet wurde ich nämlich am Namenstage Sr. kgl. Hoheit — 23. April 1862 — und der Erlaß des Commando's des I. Cuirassier-Regiments ist vom 18. April 1862, wodurch die von mir verlangte Untersuchung abgelehnt und erklärt wurde, daß dieselbe erst nach dem Eintreffen der Allerhöchsten] Entschließung auf mein Entlassungsgesuch aus dem Heere bei der zuständigen Behörde anhängig gemacht werden würde. Darnach war ich fünf volle Tage lang geradezu außer dem Gesetze gestellt und rechtlos. Das erste Verhör habe ich am 23. April bestanden; das war ein merkwürdiges Verhör! Der betreffende Auditor

kam ganz allein in mein Arrestzimmer, knüpfte eine vertrauliche Besprechung mit mir an und bejammerte den unglücklichen Vorfall. Ich entgegnete ihm, daß ich wissen wolle, was Strafbares und Offizierscharakterwidriges gegen mich vorliege. Dann kam der Actuar und nun endlich begann das Verhör mit dem folgenden Vorhalt:

Ich sollte im Betrage von 8—10,000 fl. Gelder veruntreut und unterschlagen haben! Ich erklärte auf diesen Vorhalt, Quittungen zu besitzen, welche im Stande seien, mich vollkommen zu entlasten. Auf die Bemerkung des Verhörrichters, daß diese Quittungen, als zu den Akten gehörig, herauszugeben und ihm einzuhändigen seien, erklärte ich, dieselben meinem Advocaten, Herrn Dr. Herrmann, übergeben zu haben.

Ueber diesen Vorhalt muß ich mir doch ein paar Worte erlauben: Ich lebe nämlich in so wohl geordneten Vermögensverhältnissen, daß ich durchaus nicht nöthig hatte, mich an gewissen, mühsam herbeigeschafften, zu gewissen Zwecken bestimmten Geldern zu vergreifen. Im Gegentheile, ich hatte zuweilen sogar die Ehre und das Vergnügen, für Se. kgl. Hoheit in die Tasche zu steigen, und Höchstdemselben aus pecuniären Verlegenheiten herauszuhelfen. Ich sage das nicht, um etwa zu prahlen, unendlich lieber wäre es mir gewesen, wenn ich nicht in die mir höchst fatale Lage versetzt worden wäre, derlei Dinge sagen zu müssen. Ich wollte vielmehr nur damit beweisen, wie weit ich entfernt davon war, Sr. kgl. Hoheit gegenüber eine Veruntreuung zu begehen, daß also alles und jedes Motiv zu einer solchen Veruntreuung wegfällt.

Ein weiterer Gegenstand der Anschuldigung und des Vorhaltes war, daß ich mir ein offizierscharakterwidriges Benehmen habe zu Schulden kommen lassen, und auf Befragen, worin dieses bestehe, wurde mir erwidert, daß ich einmal in Gegenwart der Prinzessin betrunken gewesen sei. Abgesehen davon, daß dieser Vorhalt bei den Haaren beigezogen ist, habe ich wenigstens den Trost, daß ich diesen Fehler mit der ganzen Höchsten Gesellschaft getheilt habe. Die übrigen Vorhalte, die jedoch als Anklagepunkte weiter nicht in Betracht gekommen sind, will ich unerwähnt lassen, um nicht die Heiterkeit des verehrten Publikums zu erregen, da die Sache doch überhaupt

für mich zu ernst ist; nur im Falle einer Erwiderung auf diese meine Rechtfertigung werde ich mich herbeilassen, diese an das Fabelhafte grenzenden Geschichten schonungslos aufzudecken.

„Als zu den Akten gehörig“ —

Diese Worte hatten im Grunde gar keinen Sinn, indem überhaupt gar keine Akten aufgenommen waren, und soweit ich sehen konnte, wuchsen meinem Untersuchungsrichter auch keine Akten aus der flachen Hand.

So mögen vor der Revolution von 1789 in Frankreich Diejenigen verhört worden sein, welche auf einfache lettres de cachet in die Bastille geworfen worden sind. Bei uns dagegen in Bayern gibt es bekanntlich weder eine Bastille noch lettres de cachet‘ sondern es gelten Recht und Gesetz und ein besonderes Strafverfahren.

An dem Tage, da mein erstes sogenanntes Verhör abgehalten worden war, hat sich Dr. Schröder bei mir nicht blicken lassen. Erst am andern Tage, am 24., fand er sich Abends 9 Uhr in meinem Arrestzimmer ein. Ich war allein. Er kam auf mich zu mit den Worten: „Um Gotteswillen, warum hast Du mir nicht gesagt, wie die Sachen stehen, jetzt muß schnell Alles in Ordnung gebracht werden, und zwar diesen Abend noch, weil Se. kgl. Hoheit abreisen!“ Ich bemerkte nun Herrn Dr. Schröder, ich sei mit Vergnügen bereit, die ganze Sache in Frieden und Freundschaft abzumachen, wenn ich von Sr. kgl. Hoheit eine Ehrenerklärung erhalten könnte, mit welcher ich durch die Welt zu gehen vermöchte.

Am andern Tage erhielt ich dann wirklich von Herrn Dr. Schröder eine von Sr. kgl. Hoheit ausgestellte Ehrenerklärung.

Hierauf stellte ich folgende Erklärung aus:

Erklärung:

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, daß er bezüglich aller Handlungen, Gespräche und sonstigen Vorkommnisse während seines Bekanntseins und Umgangs mit Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Adalbert von Bayern, welche Höchstdieselben in irgend einer Weise berühren, gegen Jedermann und in jeder Weise ein ewiges Stillschweigen

bewahren wolle, sowie daß er sämmtliche Briefe und Papiere, welche er je von Sr. kgl. Hoheit erhalten hat, zurückgab und keinen derselben zurückbehalten habe. Ferner verflichtet sich derselbe, nie gegen Se. kgl. Hoheit den Prinzen Adalbert als Kläger wegen irgend welcher Vorkommnisse aufzutreten, oder irgend einen Vertreter zu diesem Zwecke aufzustellen. Auch erklärt der Unterzeichnete, daß er von Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Adalbert keinerlei Gegenforderungen, welcher Art immer, zu machen habe, daß er demselben überhaupt nie mit irgend einer Forderung irgend welcher Art beikommen wolle, daß er ferner nie wieder den Charakter eines Offiziers à la suite nachsuchen wolle, deßgleichen daß er weder diese noch die von Sr. kgl. Hoheit gegebene Erklärung je durch die Presse veröffentlichen und überhaupt Alles beitragen werde, um diese Verhandlung zwischen Sr. kgl. Hoheit und dem Unterzeichneten baldmöglichst der Vergessenheii zu weihen. Derselbe will ehrlos uud infam sein, wenn er irgend einen Punkt des hier gegebenen Versprechens in irgend einer Weise verletzt.

Gez. Fallot v. Gemeiner, Oberlieutenant.

Die Abgabe dieser Erklärung war ein Mißgriff der größten Art, ein Mißgriff, den ich sehr bereuet habe, und wie der Leser in der Folge bemerken wird, auch sehr zu bereuen hatte. Ich gab die schärfsten Waffen meiner Vertheidigung und Entlastung aus der Hand und stellte mich wehrlos Männern gegenüber, die Treue verlangen, aber selbst keine halten, die selbst das Wort brechen, von den Andern aber verlangen, daß sie die gegebenen Versprechen erfüllen. Auch bei diesem zweideutigen Geschäft hat Dr. Schröder den Zwischenträger gespielt.

Der Revers des Prinzen lautet wörtlich also:

Erklärung:

Nachdem die bisherigen Erhebungen einer Anklage gegen Herrn Oberlieutenant Hans Fallot v. Gemeiner die Sachlage im geänderten Lichte erscheinen lassen, so erkläre Ich, daß, nachdem Herr v. Fallot ein für allemal freiwillig auf sein Verlangen des Grades

eines Offiziers à la suite verzichtet hat, demnach die Ursache der Enthebung vom Dienste als mein Adjutant nicht von der Art war, daß ein Offizier oder Edelmann Anstand nehmen könnte, demselben in Ehrensachen Genugthuung zu geben.

Gez. Adalbert, kgl. Prinz von Bayern.

München, den 25. April 1862.

Nachdem Dr. Schröder mir meinen Revers abgelockt hatte, hüllte er sich nochmals in die Maske der treuesten Freundschaft, umarmte mich und verabschiedete sich von mir auf das Allerherzlichste.

Hier sei auch eines Auftrittes erwähnt, den meine Mutter mit Dr. Schröder und dem Auditor gehabt. Dieser Auftritt ist ungemein bezeichnend für die schmähliche Lage, in die man mich zu bringen gewußt hatte. Ich ließ nämlich meine Mutter in mein Arrestzimmer kommen, um ihr aufzutragen, gewisse mich entlastende Papiere herbeizuschaffen. Als nun meine Mutter in mein Arrestzimmer getreten war und ich ihr mein Verlangen bezüglich dieser Papiere mittheilte, so erklärte dieselbe mit lauter Stimme, zu nicht geringer Verlegenheit des Dr. Schröder und des Auditors, daß sie es für ihre Mutterpflicht erachte, mich vor der Auslieferung dieser Papiere zu warnen (dieselbe Warnung hat auch Dr. Herrmann mir angedeihen lassen), weil das ganze Verfahren gegen mich wider Gesetz und Recht gehandhabt würde, und weil sie in die Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit dieser Unterhandlungen Zweifel setze. Meine Mutter sprach etwas laut und bewegt; der Auditor bat sie daher auch, nicht so laut zu sprechen, denn wenn man dies höre, so mache sie ihn unglücklich. Darauf besprach sich Dr. Schröder leise mit mir; beide, Dr. Schröder und der Auditor, traten ab und nun zeigte ich meiner Mutter den Revers Sr. kgl. Hoheit und gab ihr diesen als Grund an, warum ich die Papiere ausgehändigt zu haben wünsche. Kaum hatte meine Mutter den Revers gelesen, so traute sie kaum ihren Augen, es war ihr ein förmliches Räthsel, wie ich, von Sr. kgl. Hoheit so schwerer Vergehen angeklagt, durch einen Abgesandten zu einem Vergleiche veranlaßt, durch den Revers Sr. kgl. Hoheit von Allem gereinigt und ohne weiters in Freiheit gesetzt wurde. Als meine Mutter weg=

ging, wurde sie vom Auditor begleitet, welcher sie versicherte, daß, wenn diese Geschichte unglücklich ausfalle, was meine Mutter oder Dr. Herrmann veranlassen könnten, so knalle es bei ihm. Damit bedeutete er meiner Mutter, wahrscheinlich um sie zu schrecken, daß er sich eine Kugel durch den Kopf jagen würde. Gutmüthig versprach ihm meine Mutter, daß er von ihr nichts zu befürchten habe und zu seiner Beruhigung machte sie noch die Bemerkung, daß sie von diesem Vorfalle dem Dr. Herrmann nichts sagen wolle. Indessen meiner Mutter gingen bald die Augen auf, die Räthsel wurden ihr gelöst. Sie begriff nun, daß ich in die Falle gegangen war. Sie sagte mir auch später, daß, wenn ich ihr den Revers gezeigt hätte, den ich Sr. kgl. Hoheit in Treue und Glauben ausgestellt habe, so würde sie mir ihre Meinung darüber mitgetheilt und sich nicht gescheut haben, denselben zu zerreißen und dem Dr. Schröder vor die Füße zu werfen. Sie sagte mir ferner, daß mein Revers für Se. kgl. Hoheit nicht sehr ehrenvoll sei, indem er einige Punkte enthalte, worin dargethan wäre, was Se. kgl. Hoheit von mir etwa zu fürchten hätten, wie z. B. daß ich nie den Weg der Oeffentlichkeit gegen Se. kgl. Hoheit betreten, vielmehr mich bemühen wolle, diese Geschichte in Vergessenheit zu bringen, sowie auch, daß ich auf keine Weise eine Entschädigung, beziehungsweise Forderung an Se. kgl. Hoheit machen wolle. Diese beiden Punkte bezeugen allerdings deutlich, was ich eigentlich gegen Se. kgl. Hoheit zu unternehmen berechtigt war. Uebrigens konnte dieser Revers jeden Augenblick für null und nichtig erklärt werden, da ich nicht im Besitze der Freiheit war und derselbe unter sehr zweideutigen Umständen von mir verlangt und gegeben worden ist. Endlich wurde der von Sr. kgl. Hoheit mir ausgestellte Revers weder vom Regiments-Commando noch von sonst Jemand anerkannt. Ja Se. kgl. Hoheit fand sich selbst nicht einmal veranlaßt, dem Revers Achtung, Anerkennung und Geltung zu verschaffen.

Am 26. April 1862, Morgens 8 Uhr, trat Adjutant v. Kraft in mein Arrestzimmer, gab mir meinen Säbel zurück und erklärte, ich sei frei. Ich war nun in dem besten Glauben, daß durch die Ehrenerklärung eines kgl. Prinzen von Bayern Alles vollkommen in

Ordnung und bereinigt sei. Ich war im Irrthum! Der Hauptschlag sollte noch gegen mich geführt werden.

Bevor ich jedoch diese Sache, diesen Schlag zur Sprache bringe, sei es mir gestattet, noch ein paar kritische Worte über meine Voruntersuchung hinzuzufügen, namentlich um zu beweisen, wie vom Standpunkte unseres positiven Strafverfahrens aus die gegen mich eingeleitete Untersuchung alles und jedes Charakters einer Gesetzlichkeit entbehrt.

Die allerhöchste Verordnung über das militärische Strafverfahren vom 14. April 1856 erklärt im Art. 1, daß die Voruntersuchung nach dem Gesetze vom 10. November 1848, die Abänderung des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, geführt werden müsse, insoweit nicht in dieser allerhöchsten Verordnung oder in den mit derselben noch vereinbarlichen Bestimmungen der Dienstesvorschriften ein anderes festgesetzt worden sei. Nun verlangt aber das Gesetz vom 10. November 1848, Art. 31, 38 und 42, daß alle Umstände genau actenmäßig zu machen seien, welche sowohl den Thatbestand des vorgefallenen Verbrechens, als auch den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That schuldig gemacht habe, betreffen. Es verordnet ferner, daß die Beweise gegen den Thäter soweit zu erheben seien, als es zur näheren Begründung des Verdachts und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich sei. Es verordnet endlich, daß der Untersuchungsrichter bei Verfolgung dieses Zweckes sich einer schädlichen Oberflächlichkeit zu enthalten habe, daß er dem Beschuldigten von allen gegen ihn erhobenen Verdachtsgründen Kenntniß geben und vollständige Gelegenheit gewähren müsse, dieselben zu beseitigen und sich zu rechtfertigen, und daß die von dem letztern vorgeschlagenen Beweise zu seiner Entlastung zu erheben seien. Es verbietet sogar Versprechungen, falsche Vorspiegelungen, Zwang oder Drohung, um den Beschuldigten zu irgend welcher Angabe oder Entschließung zu bewegen. Die militärischen Dienstvorschriften §. 523, Nr. 1 und 6, und mit ihnen im Einklang der Art. 16 der oben angeführten allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, verordnen ausdrücklich, daß diejenige Militärperson, welche eines militärischen oder gemeinen

Verbrechens oder Vergehens angeschuldigt sei, bis zur Beendigung der Untersuchung in Haft bleiben müsse, und selbst gegen Sicherheits-Leistung aus derselben nicht entlassen werden dürfe, daß speziell auch der wegen Verbrechens angeschuldigte Offizier durch den Adjutanten oder nach Umständen durch eine Wache zum Verhöre geführt werden soll, während welchem, bei enger Haft in der Kaserne, einem Korporal das Passen aufzuerlegen sei. Das allgemeine Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 verordnet weiters in seinem II. Theile, Art. 2, daß die Strafgerichtsbarkeit von Amtswegen verfahre, ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theiles bedürfe, woraus mit Nothwendigkeit hervorgeht, daß die Privatthätigkeit auf den Verlauf und die Beendigung einer einmal anhängig gewordenen Voruntersuchung niemals irgend einen bestimmenden Einfluß ausüben kann und darf.

In der gegen mich eingeleiteten Voruntersuchung wird aber die Einhaltung aller angeführten gesetzlichen Vorschriften schlechthin vermißt, denn es kann nicht im Geringsten Zweifel leiden, daß der Thatbestand des mir fälschlich angesonnenen Verbrechens des Betrugs und des miliärischen Verbrechens des offiziercharakterwidrigen Benehmens so wenig genau zu den Akten constatirt ist, wie daß ich mich eines solchen Verbrechens überhaupt schuldig gemacht habe. Beweise der Schuld sind schlechthin nicht zu den Akten gebracht, denn Thatsachen, welche als Angaben Sr. kgl. Hoheit mir vorgehalten wurden, und welche, selbst an sich zugegeben, höchstens ein Zurück-Forderungsrecht oder einen Rechnungsprozeß begründen würden, — müßten einem unbefangenen Blick auf der Stelle erkennen lassen, daß jene Thatsachen niemals und unter keiner Voraussetzung die Merkmale des Betruges an sich tragen. Was aber das militärische Verbrechen des offiziersharakterwidrigen Benehmens betrifft, so besteht auch hierin in keiner Hinsicht eine gründliche aktenmäßige Erhebung; denn eine menschliche unverfängliche Schwäche, wie ein Berauschtsein, namentlich in einer Umgebung, welche sich selbst hievon nicht freizusprechen vermag, kann offenbar nicht als eine ehrvergessene That qualifizirt werden, und, was seltsamerweise später als eine solche angesehen werden wollte, nämlich mein Sr. kgl. Hoheit gegenüber

ausgesprochener Verzicht auf den Offiziers-Charakter, hat zur Zeit der gegen mich eingeleiteten Voruntersuchung noch gar nicht existirt, konnte demnach selbverständlich auch nicht Gegenstand der Voruntersuchung sein. Nicht nur daß die Voruntersuchung hinsichtlich der Belastung an grenzenloser Oberflächlichkeit leidet (so ist nicht einmal ein Attestat des Arztes nach Verordnung des §. 525 der Dienstes-Vorschriften zu den Akten gebracht worden), ist dieselbe in Bezug auf die Entlastung namenlos gesetzwidrig geführt. Zu dieser Charakterisirung der Voruntersuchung veranlaßt mich insbesondere der Umstand, daß während der Dauer derselben, vom 23. bis 26. April 1862, eine förmliche Privatverhandlung zwischen mir und Sr. kgl. Hoheit Leibarzt, Dr. Schröder, zugelassen worden ist, aus welcher ein umsichtiger und streng gesetzlich handelnder Untersuchungsrichter mit Nothwendigkeit entnehmen mußte, daß es sich dabei vorzüglich um die Herausgabe von Papieren handle, welche ganz wesentlich zu meiner Vertheidigung dienlich seien.

Weit entfernt, eine Besprechung über den Gegenstand der Voruntersuchung überhaupt abzuweisen, den Beschuldigten darauf aufmerksam zu machen, daß seine Papiere als Beweismittel nur in der Voruntersuchung eine entscheidende Wirksamkeit zu äußern vermöchten, indem eine private Verständigung mit dem Denunzianten über Grund und Folge seiner Denunziation sowie über die Herausgabe der fraglichen Papiere den Gang der einmal von Amtswegen eingeleiteten Voruntersuchung weder aufhalten noch beirren könne, — wurde gerade gegen alles Gesetz und Recht die falsche Vorspiegelung benützt, oder was dasselbe ist, der in mir vorgefundene Irrthum wissentlich und absichtlich genährt, es könne jeder Grund und alle Folge der schwebenden Voruntersuchung durch eine private Verständigung mit Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Adalbert um die Herausgabe der mich entlastenden Papiere an Denselben radical beseitigt werden.

In Folge dieses Irrthums empfing auch Se. kgl. Hoheit alles und jedes mich entlastende Document durch die Hand des Herrn Dr. Schröder zurück, und während mir Se. kgl. Hoheit meine bereits mitgetheilte Erklärung vom 25. April 1862 ausstellte, behändigte ich an demselben Tage an genannten Herrn eine ebenfalls bereits

mitgetheilte Gegenerklärung; daß diese Privatverständigung, welche man mir unter falschen Voraussetzungen, in denen man mich bestärkt hat, auf Grund eines wissentlich und absichtlich genährten Irrthums, unter dem Drucke des höchsten moralischen Zwanges, im Zustande der Gefangenschaft abgerungen, gleichsam abgeschwindelt hat, jeder Gültigkeit und jedes verbindlichen Halts entbehrt, — versteht sich von selbst.

Im Uebrigen habe ich noch zu bemerken, daß gegen die ausdrücklichen Anordnungen der militärischen Dienstvorschriften man mich nach der erfolgten privativen Verständigung meiner Haft entlassen hat, und es ist nie vorgekommen, daß ich, wie es das Gesetz vorschreibt, durch einen Adjutanten oder eine Wache zum Verhöre abgeführt worden wäre, was mich natürlich zu der Behauptung berechtigt, daß ein legales Verhör mit mir überhaupt nie abgehalten worden ist und auch nicht abgehalten werden wollte.

Folgende exorbitanten Erscheinungen eines in aller und jeder Hinsicht formlosen und gesetzwidrigen Strafverfahrens dürften als ganz merkwürdige strafprocessualische Resultate kurz zusammenzufassen sein:

1) Daß ich mehrere Tage lang vollständig rechtslos war, insofern man mich unter dem Drucke öffentlicher und geheimer Anklagen ließ, ohne die von mir ganz kategorisch verlangte Untersuchung einzuleiten.

2) Daß man eine Untersuchung anhängig machte, ohne daß ein klar erkennbarer Grund dazu vorhanden war, ja obgleich der sichtbare Mangel einer straffällig qualificirbaren Handlung vorlag.

3) Daß die Voruntersuchung in einer Weise geführt wurde, welche den Gesetzen und militärischen Dinstvorschriften überall Hohn spricht.

4) Daß eine Privatverständigung mit Wirksamkeit für den Lauf und die Beendigung einer Untersuchung zugelassen worden ist; und

5) endlich, daß meine Verhaftung accurat ebenso widerrechtlich war wie meine Haftentlassung.

In den nächsten Tagen nach meiner Entlassung, am 26. April 1862, war im Bayerischen Landboten Nro. 119 von 1862 folgende Notiz zu lesen:

„Von amtlicher Seite erfahren wir betreffs der von uns gebrachten Nachricht über die Inhaftirung des Oberlieutenants und vormaligen Adjutanten Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Herrn Fallot von Gemeiner, daß die Internirung des Genannten wohl stattgefunden, die Freilassung desselben jedoch sogleich wieder erfolgte, und daß eine Untersuchung gegen denselben nicht mehr besteht."

Daß meine Angelegenheit von dem Tage an, wo ich Sr. kgl. Hoheit einen Revers ausgestellt hatte, von Seite des Letztern gern mit Stillschweigen begraben worden wäre, muß ich nach Allem annehmen, was mir von Sr. kgl. Hoheit bekannt geworden ist.

Allein die alten bösen Geister, die meiner Ehre und meinem guten Namen schon so tiefe Schläge versetzten, gaben keine Ruhe. Sie konnten namentlich nicht verwinden, daß mir von Sr. kgl. Hoheit die Erklärung gegeben worden ist, daß ich ein Mann sei, dem jeder Edelmann Genugthuung zu geben habe.

Ich sollte und mußte daher durchaus für einen Mann erklärt werden, der schlechthin satisfactionsunfähig sei, und man war daher gezwungen, andere Minen springen zu lassen und zwar folgende: Man streute allerlei mir nachtheilige Gerüchte aus; man hat auch in Zeitungen, z. B. im Bayerischen Kurier Nr. 106, von dem Circuliren gewisser Gerüchte gesprochen u. s. w. Diese Gerüchte im Zusammenhalt mit dem Umstande, daß ich mich in einer beispiellos rechts- und gesetzwidrigen Untersuchung nicht gereinigt haben soll; endlich, daß ich das schriftliche Versprechen abgegeben hätte, nie mehr auf einen Offiziers-Charakter Anspruch machen zu wollen — alle diese Dinge zusammengenommen, haben am 28. April 1862 folgenden ganz unerhörten Erlaß des kgl. Regiments-Commandos hervorgerufen:

„München, den 28. April 1862.

Das

Regiments-Commando

des I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl

an

den Herrn Oberlieutenant Johann Fallot v. Gemeiner.

Erklärung des Offiziers-Corps betr.

Wegen der ehrenrührigen Gerüchte, die über Herrn Ober-Lieutenant Johann Fallot v. Gemeiner verbreitet waren, hat das Offiziers-Corps zu einem Zusammentritt bei Unterzeichnetem das dienstliche Ansuchen gestellt. Nachdem derselbe unterm Heutigen abgehalten wurde, hat das Offiziers-Corps beschlossen:

den Herrn Oberlieutenant Johann Fallot v. Gemeiner für satisfaktionsunfähig zu erachten, weil er seine Ehre durch eine Untersuchung nicht gereinigt hat, und weil er ferner das schriftliche Versprechen abgegeben hat, daß er nie mehr auf einen Offiziers-Charakter in Bayern Anspruch machen werde.

Dieß wird hiermit zur Darnachachtung eröffnet.

(Gez.) Graf von Yrsch, Oberst."

Es kostete mich wirklich unendliche Mühe, meiner Entrüstung auch nur in der mäßigsten Weise Form und Ausdruck zu verleihen. Allein es ist mir doch unmöglich, über den ungeheuerlichen Erlaß des Offiziers-Corps folgende Bemerkungen zu unterdrücken:

Ehrenrührige Gerüchte können wohl genügen für Diejenigen, welche in einem Casino oder Wirthshause das leere Stroh der Tages-Klatschereien auszudreschen haben. Allein sie können unmöglich genügen, um einen Zusammentritt zu motiviren behufs der Abgabe eines Urtheils über die Ehrenhaftigkeit oder Unehrenhaftigkeit eines Mannes.

Die Herren Offiziere des I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl bilden eine hochachtbare Körperschaft, deren Urtheil im Kreise ihrer Standesgenossen entscheidend in's Gewicht fällt. Auch bin ich weit entfernt, denselben die Berechtigung abzusprechen, über meine Satisfaktionsfähigkeit oder Unfähigkeit ein Urtheil abzugeben. Allein Das

kann ich verlangen und verlange es auch von ihnen, daß, wenn sie als militärische Schwurrichter über meine bürgerliche Ehre und meinen guten Namen zu Gerichte sitzen wollen, sie das ABC einer richterlichen Logik kennen müssen, d. h. sie dürfen nicht auf bloße Gerüchte hin zusammentreten, um einen Kameraden für einen Schurken zu erklären, sondern sie können es nur dann thun, wenn positive Anhaltspunkte, protokollarische Aufnahmen und aktenmäßige Erhebungen vorliegen.

Aber ich frage die Herren Offiziere des I. Cuirassier-Regiments: Wo sind denn diese Aufnahmen, diese Anhaltspunkte, diese Erhebungen? Ich will diesen Herren sagen, daß das erste eigentliche Aktenstück in meinem exorbitanten Strafverfahren bis auf den heutigen Tag noch zu schreiben ist. Ein Aktenstück, wie es nach Gesetz und Recht und unsern militärischen Dienstvorschriften aufgenommen werden muß, existirt überhaupt gar nicht.

Die Motive jenes Erlasses des Offiziers-Corps sind also folgende:

1) Ich soll meine Ehre durch eine Untersuchung nicht gereinigt, und
2) das schriftliche Versprechen abgegeben haben, nie mehr auf einen Offiziers-Charakter in Bayern Anspruch zu machen.

In der ersten Beziehung war mir ein legaler Beschluß der Voruntersuchung überhaupt gar nicht bekannt, und wie dieselbe seither gehandhabt war und wie ich gegen Gesetz und Recht verhaftet, verhört und meiner Haft entlassen worden war, habe ich bereits entwickelt. In der zweiten Beziehung lag meine intime Zusage gegen Se. kgl. Hoheit zu Grunde und so gewiß diese Thatsache nur im Wege tadelnswerther Indiscretion zur Kenntniß des Offiziers-Corps gekommen sein konnte, so wenig wird ein verständiger Mann begreifen, wie der endgültige Zurücktritt in den Civilstand als etwas Unehrenhaftes aufgefaßt werden kann. Dazu kommt noch, daß auf demselben Weg der tadelnswerthen Indiscretion auch eine Erklärung Sr. kgl. Hoheit, wodurch ich als ehrenhaftig und satisfaktionsfähig erkannt worden bin, zur Kenntniß des Offiziers-Corps gekommen sein muß. Dabei ist wohl in's Auge zu fassen, daß der von Sr. kgl. Hoheit mir ausgestellte Ehren-Revers vom 25. April 1862 datirt, und jener unerhörte Erlaß des Offiziers-Corps am 28. des-

selben Monats, also drei volle Tage nachher erschienen ist. Es ist wirklich ganz unverständlich, wie das Offiziers-Corps mit seiner Erklärung meiner Satisfaktionsunfähigkeit mit dem Ehrenrevers Sr. kgl. Hoheit in einen so merkwürdigen Conflict gerathen konnte! Man hätte nach dem natürlichen Laufe der Dinge erwarten sollen, daß, wenn ein Königlicher Prinz von Bayern einen Offizier für satisfaktionsfähig erklärt, die Offiziere des I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl dem Ehrenrevers des Prinzen Adalbert, der selbst Offizier und der Oheim ihres Kriegsherrn ist, nicht in einer so unendlich schroffen Weise Hohn sprechen würden, daß sie mich geradezu für satisfaktionsunfähig erklärten.

Jeder unbefangene Leser wird sich natürlich über die wahren Motive, von welchen das Offiziers-Corps des kgl. I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl bei Abfassung seines Beschlusses geleitet wurde, den Kopf zerbrechen. Jeder wird sich fragen, wenn die gegen mich eingeleitete Untersuchung eingestellt, ich sofort wieder auf freien Fuß gesetzt und mir von Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Adalbert ein Ehrenrevers in bester Form ausgestellt wurde, warum ich trotz allem dem von dem k. Offiziers-Corps gedachten Regiments für satisfaktionsunfähig erklärt worden bin, und warum nach Kenntnißnahme von der gegen mich eingestellten Untersuchung jene Erklärung nicht sofort zurückgezogen wurde?

Ich will offen und wahr sein, und dem Leser Alles sagen, um ihn vollkommen in's Klare zu setzen. Zu diesem Behufe muß ich einen Mann nennen, den ich weiter oben bereits namhaft gemacht habe. Es ist dies der Baron v. Malsen. Er ist der Schöpfer des Intriguennetzes, das man so tückisch gegen mich ausgesponnen und über mich geworfen hat, um mich in der öffentlichen Meinung zu Grunde zu richten. Er ist mit einem Worte mein Hauptverderber! Man höre nur, wie dieß eigenthümlich zusammenhängt und verkettet ist. — Ich war nämlich früher mit dem Baron v. Malsen auf dem allerfreundschaftlichsten Fuße gestanden. Plötzlich sind zwischen uns Beiden Verhältnisse eingetreten, die zu delikater und privater Natur sind, als daß sie das größere Publikum zu interessiren vermöchten. Um die Sache kurz zu machen, wir hatten uns

todtfeindlich überworfen, dergestalt, daß Baron v. Malsen mir Verderben geschworen und seinen Schwur auch nur zu getreulich gehalten hat. Er war der Mann, der unablässig bemüht war, die Gunst des Prinzen von mir abzulenken, und der auch den Plan zu der so schmählich gegen mich geführten Criminal-Untersuchungs-Komödie ausgeheckt hat, einmal, und zwar vor Allem, um seine Rache an mir zu kühlen, dann, um mich aus den Diensten Sr. kgl. Hoheit hinaus zu escamotiren. Baron v. Malsen hat aber auch noch nach einer anderen Seite hin zu operiren gewußt, um mich zu verderben. Er war nämlich eifrigst bestrebt, meinen Kameraden mich zu entfremden, und ich bin überzeugt, daß er es an lügenhaften Beschuldigungen gegen mich nicht fehlen ließ, um das Offizier-Corps des I. Cuirassier-Regiments zu bestimmen, einen so beispiellosen Beschluß gegen mich zu erlassen. Ich habe hier namentlich meine jüngeren Kameraden im Auge, welche gegen mich von der Zeit an, wo ich zum Hofmarschall Sr. kgl. Hoheit ernannt wurde, mit Neid und Scheelsucht erfüllt waren und mich in dieser Stellung für so übermüthig und überhebend erachtet haben, daß ich dadurch in einer Weise ihnen entfremdet wurde, daß sie den Einflüsterungen eines Verläumders leider nur zu willig ihr Ohr geliehen haben. Andere meiner früheren Kameraden, zumal die älteren Offiziere jenes Regiments, sind aus andern Motiven jenem verhängnißvollen Offiziersbeschlusse gegen mich beigetreten. Sie waren nämlich mit gewissen jugendlichen Extravaganzen, die ich mir zu Schulden kommen ließ, nicht einverstanden. Allein ich möchte doch zu bedenken geben, daß zwischen bloßen jugendlichen Verirrungen und Thorheiten und zwischen Schlechtigkeiten und gemeinen Vergehen, die zu einer Ehrloserklärung berechtigen, ein ungeheurer Unterschied besteht, und daß, wenn alle jüngeren Offiziere der Armee so streng und unbarmherzig behandelt würden, wie dies bei mir der Fall war, die Ehrengerichte der bayerischen Regimenter das ganze Jahr hindurch gar viele Ehrloserklärungen auszusprechen hätten.

Genug, die schmählichen Intriguen und Verläumdungen des Baron v. Malsen, der Neid und die Scheelsucht jüngerer Kameraden und die sittenrichterliche Strenge der älteren Offiziere, ge-

rade mir gegenüber, sind die Grundelemente, aus welchen die Ehrloserklärung des Offizierskorps zusammengesetzt ist.

Nun zu einem andern Bilde, zu dem mir ebenfalls Baron v. Malsen sitzen muß. Was ich jetzt von diesem Herrn zu erzählen habe, hängt mit einer Aeusserung zusammen, die ich zur Zeit meiner Gefangenschaft machte. Ich äußerte nämlich, daß ich den Baron v. Malsen als meinen Hauptverderber auf Tod und Leben fordern würde. Ich hatte dies schon früher im Sinne, allein ich wurde durch die Dazwischenkunft Sr. kgl. Hoheit davon zurückgehalten.

Diese meine Forderungsangelegenheit habe ich dem Dr. Schröder mitgetheilt; derselbe bat mich dringend, es doch ja nicht zu thun, und fügte die Worte hinzu: „laß das doch gehen, sonst heißt es in der ganzen Stadt, der Prinz hat nun auch den armen Malsen geopfert". Ich ließ die Sache nun vorläufig auch gehen. Als ich aber am 30. April 1862 zu Dr. Herrmann kam, so sagte mir derselbe, Baron v. Malsen habe ihm erklärt, er habe auf meine Forderung bis jetzt vergebens gewartet. Dr. Herrmann bemerkte auf diesen Vorhalt hin dem Baron v. Malsen, er habe sehr großmüthig und ritterlich gehandelt, indem ich ja doch durch den Offiziersbeschluß vom 28. April 1862 für satisfactionsunfähig erklärt worden sei. Indeß die Sache kam mir gerade recht. Ich ließ sofort den Baron v. Malsen auf Pistolen fordern, die Forderung wurde, wohl bemerkt, auch angenommen, und von Baron v. Malsen meinem Sekundanten als Stelldichein das Café Tambosi bezeichnet, um die weiteren Verabredungen zu treffen. Am andern Tage erschien Baron v. Malsen in Begleitung von drei Offizieren und erklärte meinem Sekundanten, ich hätte eine Frist von drei Tagen verstreichen lassen. Allerdings ließ ich sie verstreichen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich den Baron nicht früher zu erwischen vermochte. Selbst angenommen, ich hätte diese Frist verstreichen lassen, was ist das aber für eine jämmerliche Ausflucht!

Jeder unbefangene Leser wird demnach sehr leicht ermessen, wie unendlich viel dem Baron von Malsen daran gelegen sein mußte, daß mich die ehrenwerthe Körperschaft des Offizier-Korps des k.

I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl für satisfactionsunfähig erklärte. Auf diesen Beschluß, zu dessen Zustandekommen er zweifelsohne entweder direct oder indirect zur Salvirung seiner Haut mitwirkte, hat er sich natürlich gesteift! Dieser Beschluß hat ihn geschützt! Ein Charakter, in dem Bosheit und Feigheit so unvergleichlich verschwistert sind, ist zu Allem fähig; er wird zu allen und jeden Mitteln greifen, um die von ihm vorgesteckten Ziele zu erreichen. Ja selbst die Großmuth jener Forderungsannahme nach dem Beschlusse des Offizierkorps vom 28. April ist durchaus nicht weit her; ja sie ist nur eine höchst scheinbare, weil der Baron sich doch geschämt haben mag, sich so ganz offen hinter jenen Beschluß zu verkriechen. Darum hat er eben in der Verzweiflung sich an den Strohhalm der eben so kläglichen als albernen Einrede des Ablaufes von drei Tagen angeklammert.

Nun nur noch eine kleine Episode, und ich bin mit diesem Baron v. Malsen für immer fertig. Ich wurde nämlich von dem Prinzen öfter mit den folgenden Worten gewarnt: „Nehmen Sie Sich in Acht, man will sie verderben!" Allein ebenso oft habe ich meine Entrüstung darüber ausgesprochen, wie es wohl möglich wäre, einen Mann zu verderben, der sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Jetzt ist mir ein Licht aufgegangen über Sinn und Bedeutung der Worte Sr. kgl. Hoheit. Unter dem „man will sie verderben" war offenbar kein anderer verstanden, als mein wirklicher Verderber, dieser Baron v. Malsen.

Daß ich indessen jenem Erlasse des kgl. Regiments-Commandos gegenüber meine Hände nicht müßig in den Schooß gelegt habe, wird Jeder natürlich finden.

Ich habe nämlich sofort zwei Schreiben abgehen lassen, das eine d. d. 29. April 1862, also schon einen Tag nach jenem Offiziers-Erlasse, und zwar an den Leibarzt Sr. kgl. Hoheit, Dr. Schröder, und das zweite an das Regiments-Commando des k. I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl, unterm 2. Mai 1862.

Das Schreiben an Dr. Schröder lautet wörtlich also:

„München, den 29. April 1862.

An Hrn. Doktor Schröder,

Leibarzt Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert.

In der Anlage erhältst Du einen heute mir zugekommenen Erlaß des k. Regiments=Commando's, welcher in seiner eigentlichen Quelle und inneren Zusammengehörigkeit mit der schwebenden Sache vorläufig von mir ununtersucht bleibt. Jedenfalls wäre sein Inhalt lebensvernichtend, könnte derselbe begründet erachtet werden und demnach aufrecht erhalten bleiben.

Die Gründe des Erlasses, nämlich Nichtreinigung meiner Ehre durch eine Untersuchung und Verzichtleistung auf den Offiziers=Charakter in Bayern, — waren als derzeit bestehende Thatsachen Sr. kgl. Hoheit Prinz Adalbert in dem Augenblick, als Höchstdieselben den bewußten Revers mir ausstellten, entschieden bekannt, und während mich Prinz Adalbert, kgl. Hoheit, klar und deutlich als Ehrenmann und satisfactionsfähig erklärten, hat sich heute das kgl. Regiments=Commando zu dieser Erklärung in einer der Art schneidenden Gegensatz gesetzt, daß dessen Lösung nicht unterlassen werden kann, ohne das Offizierkorps oder Se. kgl Hoheit zu kompromittiren.

Sollten diese nächstbetheiligten Persönlichkeiten sich zu einer dem Reverse Sr. kgl. Hoheit vollkommen entsprechenden Lösung nicht entschließen und dieselbe nicht binnen 24 Stunden bewerkstelligt haben, so werde ich mich dieser Aufgabe als einer Lebensfrage selbst unterziehen müssen. Ich werde dies um so freier unternehmen können, als mir heute klar geworden ist,

daß eine Untersuchung ohne legalen, actenmäßigen Schluß nicht aufgehört haben kann und ich jeden Augenblick noch auf dessen Herbeiführung zu dringen vermag;

daß der Mangel jedes rechtshaltigen Grundes zur Untersuchung, meine Gefangennehmung und unmotivirte Freilassung nach den Umständen mit aller Wahrscheinlichkeit den Thatbestand des Mißbrauchs der Amtsgewalt und einer widerrechtlichen Gefangenhaltung herausstellen kann;

daß eine Privatverständigung auf dem Gebiete des Strafverfahrens

dessen Verlauf und dessen legalen Abschluß nicht zu hemmen im Stande ist;

daß die hier fragliche Privatverständigung meinerseits im Stande persönlicher Unfreiheit mir abgerungen wurde, während ich mich notorisch in Unkenntniß über den Charakter einer strafrechtlichen Untersuchung befand, und

daß das Regiments-Commando einerseits aus einer unfertigen Untersuchung eine mir nachtheilige Schlußforderung vorzeitig nicht ziehen durfte, während es andererseits nur aus meinem Reverse, den Se. kgl. Hoheit Prinz Adalbert in Händen haben, seine Behauptung, daß ich fortan meinen Anspruch auf den Charakter eines Offiziers nicht machen werde, entnehmen konnte, woraus ich einen Vorgang so indiscreter Natur erfuhr, daß mit diesem Augenblicke und insofern die Folgen dieses Vorgangs über 24 Stunden fortdauern, ich mich aller eingegangenen Verpflichtungen zur Discretion entbunden erachte, dies um so mehr, als in meiner dienstlichen Stellung ich mich nicht auf eine Privatzusage mit Wirksamkeit für meine Ehre zurückbeziehen kann.

Ich vertraue meinem guten Rechte, meinem guten Gewissen und der würdigen Handhabung einer guten Sache, daß das End-Ergebniß für mich überall ein günstiges sein wird, hoffe aber, daß Du binnen 24 Stunden besorgt sein wirst, daß der Verlauf dieser Sache weniger drastisch sein solle, als er ausserdem sicher werden würde.

Ist binnen 24 Stunden der Gegenstand nicht zu einem für mich vollkommen befriedigenden Abschluß gebracht, so trete ich selbstständig für mein Recht, für meine Ehre auf, und bemerke daher, daß ein legaler Schluß der Untersuchung in meinen Händen sein muß, daß Reverse ausgetauscht sein müssen, worin von irgend einem Verzicht auf den Offiziers-Charakter eine Rede nicht mehr sein darf, im Gegentheil Se. kgl. Hoheit ausdrücklich erklären, daß Höchstdieselben meiner Charakterisirung als Offizier nicht entgegen sind, und nichts dagegen thun werden, und daß die mich entehrende Erklärung des Offiziers-Corps zurückgenommen sein muß. In Hochachtung."

An das kgl. Regiments-Kommando habe ich ein Schreiben gerichtet, worin ich auf Grund des Offiziersbeschlusses vom 28. April 1862 entschieden darauf gedrungen bin, daß die Untersuchung entweder fort- und durchgeführt werde, und wenn sie nach den bestehenden Gesetzen als durchgeführt erachtet werden will, mir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften davon sofort ausführlich Kenntniß gegeben werden möge.

Ein späteres Zurückkommen mit geeigneten Mitteln und zur geeigneten Zeit auf die ganze Art der Prozeßleitung und der Voruntersuchung, sowie auf den materiellen Inhalt jenes Offiziersbeschlusses, habe ich mir in jenem Schreiben ausdrücklich vorbehalten.

Zu gleicher Zeit knüpfte ich an diesen Vorbehalt die Drohung, die ganze Sache der allerhöchsten Stelle vortragen zu wollen. (Beilage III.)

Hierauf erst scheint man sich der Räthlichkeit besonnen zu haben, so viel als möglich und überhaupt noch thunlich, wieder rasch in die gesetzlichen Bahnen einzulenken, denn es erschien ein Erlaß des kgl. Regiments-Commando's vom 4. Mai 1862, worin mir mitgetheilt wurde, daß die Untersuchungsakten dem Generalkommando München in Vorlage gebracht worden seien. Anlangend den Offiziers-Corps-Beschluß vom 28. April 1862 sollte es jedoch dabei sein Verbleiben haben. (Beilage IV.)

Schon am 6. Mai 1862 wurde mir mit sichtlicher Eile einfach mitgetheilt, daß die Voruntersuchung gemäß Beschluß einer Militär-Commission des kgl. Generalkommando's München vom 5. Mai auf Grund des Art. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 eingestellt worden sei.

Also erst am 6. Mai 1862 wurde die Voruntersuchung formell durch legalen Beschluß beendigt, nachdem ich zehn Tage vorher, nämlich am 26. April, bereits meiner Haft entlassen war. Nichtsdestoweniger hat aber das Offizier-Corps auf das Ergebniß einer Untersuchung schon am 28. April hingewiesen, die damals noch gar nicht legal geschlossen war.

Das Vorgehen des kgl. I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl ist daher auch in der That ganz unerklärlich, wenn es von einer

Nichtreinigung von Anschuldigung spricht, die erst durch den legalen Schluß der Untersuchung konstatirt zu werden vermag.

Warum denn diese entsetzliche Eile, mich in der öffentlichen Meinung zu Grunde zu richten, anstatt gewissenhaft und pflichtgemäß nach den Umständen zu handeln, d. h. erst dann mich für satisfactionsunfähig zu erklären, wenn das Verfahren gegen mich nicht eingestellt, sondern wenn auf eine kriminelle Hauptverhandlung erkannt worden wäre. Das Verfahren wurde aber eingestellt. Was hat also das Offiziers-Corps zu thun? Es hatte, dem einfachsten Zuge materieller Gerechtigkeit folgend, seinen Beschluß einfach sofort aufzuheben, nachdem ja gerade das Hauptmotiv dieses Beschlusses, d. h. jene Nichtreinigung von gewissen Anschuldigungen weggefallen war.

Nachdem nun das Verfahren gegen mich eingestellt war, habe ich unterm 7. Mai dringend gebeten, mir nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai 1819 eine Abschrift des Beschlusses der Militär-Commission mitzutheilen, da mir augenfällig im hohen Grade daran gelegen sein müsse, Kenntniß davon zu erhalten, welcher der Gründe des Art. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 dem bedachten Beschlusse unterstellt sei.

Inzwischen war die Allerhöchste Königliche Genehmigung meiner nachgesuchten Entlassung aus den militärischen Dienstes- und Standesverhältnissen eingetroffen. Ich muß bemerken, daß das Königliche Signat — Beilage V. — in die gewöhnliche ehrenhafte Formel eingekleidet ist, und durchaus nichts enthält, was im Stande wäre, auf diese Verhältnisse in irgend einer Weise einen dunkeln Punkt zu werfen.

Auf meine Bitte um Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses der Militär-Commission erhielt ich unterm 10. Mai durch die königl. Polizeidirektion München (während ich dieselbe Bitte um abschriftliche Mittheilung des Militär-Commissions-Beschlusses unterm 10. Mai wiederholt hatte), im Auftrage des kgl. Regiments-Commando's des kgl. I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl die Eröffnung, daß dieser meiner Bitte nicht entsprochen werden könne, da die Akten Allerhöchsten Orts vorlägen. (Beilage VI.)

Aber die größten Ungeheuerlichkeiten in dieser merkwürdigen Strafsache kommen noch.

Ich habe nämlich am 10. Mai 1862 an das kgl. Regiments-Commando folgendes Gesuch gerichtet:

I. Mir die Ehrensache, um die es sich bei dem Beschluß des kgl. Offiziers-Corps vom 28. April gehandelt hat, näher zu bezeichnen, indem

a) eine geschlossene Untersuchung damals nicht vorlag und die jetzt geschlossene nichts Ehr- und Charakterwidriges gegen mich ergeben hat, und

b) die private Mittheilung, um den Charakter als Offizier à la suite nicht weiter nachzusuchen, vor aller Welt nichts enthält, was einer ehrenhaften Haltung widerstrebt; dann

II. Mir nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai 1849 die Abschrift des Beschlusses der Militär-Commission des kgl. General-Commando's München vom 5. ds. mitzutheilen, — da ich ausser dem Punkt I. den Mangel jeden haltbaren Grundes annehmen und in Punkt II. höheren und wenn nöthig höchsten Orts Beschwerde wegen eingetretener Rechtsverletzung führen müßte.

Hochachtungsvollst

(Gez.) **Joh. Fallot v. Gemeiner,**
kgl. Kammerjunker.

Diese meine durch und durch gerechtfertigte und gesetzlich begründete Bitte wurde mittelst Verfügung vom 12. Mai, welche mir durch Erlaß der köngl. Polizei-Direktion München vom 13. am 22. Mai zukam, durch die ganz unbegreifliche Bemerkung abgefertigt, daß derartige ungesetzliche Eingaben keine Berücksichtigung finden könnten.

Daß ich nun mit dieser bodenlos ungesetzlichen, allen vernünftigen Strafverfahren förmlich Hohn sprechenden Antwort mich nicht beruhigen konnte, liegt auf flacher Hand. Ich habe nämlich meine Bitte um abschriftliche Mittheilung des Beschlusses der Militär-Commission des kgl. General-Commando's München nochmals gestellt,

eine Bitte, deren schlechthin gesetzliche und rechtliche Natur nicht verkannt zu werden vermag, eine Bitte um das, was ich als Recht betonen kann, gleichviel ob ich Offizier bin oder nicht. Allein, die meine so natürliche und gesetzliche Bitte enthaltende Eingabe ist mir offen und ohne eine Zeile der Erwiderung, unterm 31. Mai durch den k. Polizei-Direktor Münchens zurückgesendet worden. (Beilage VII.)

Kurz zusammengefaßt, stellt der Thatbestand folgende Resultate heraus:

I. Daß der Beschluß der Militärkommission des kgl. General-Commando's München, welcher das Strafverfahren einstellt, auf eine mangelhafte, absolut ungenügende und gesetzwidrig geführte Voruntersuchung gebaut ist, und

II. Daß man mir diesen Beschluß der Militärkommission des kgl. Generalkommandos München gegen die Verordnung vom 12. Mai und trotz der Zusage vom 10. Mai ds. Js., wo mir dessen Mittheilung nach Zurückkunft der Akten von Allerhöchster Stelle in Aussicht gestellt wurde, bis heute vorenthält.

III. Daß man durch schnöde Zurückweisung meiner ehrerbietigen Bitten eine Abschreckung versuchte, die sich der gewöhnlichste Mensch nicht ruhig gefallen lassen kann.

IV. Daß mich die Erklärung Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert vom 25. April 1862 als Ehrenmann documentirt, während mich das Offiziers-Corps am 28. April für satisfactionsunfähig erklärt, dann daß hierin endlich

V. ein ungelöster Widerspruch um deßwillen unzweifelhaft besteht, weil beide Erklärungen dieselbe thatsächliche Unterlage haben, nämlich, während Se. kgl. Hoheit erklären, daß die Sachlage (d. h. wie sie sich aus einer Anklage gegen mich entwickelte, welche die Ursache der Untersuchung war) ihm in geändertem Lichte erscheine und die Ursache meiner Entlassung aus seinem Hofdienste nicht derart gewesen sei, daß ein Edelmann Anstand nehmen könne, mir in Ehrensachen Genugthuung zu geben, — erklärt dagegen das k. Offizier-Corps, daß ich meine Ehre in der Untersuchung nicht gereinigt

hätte. Also die Anklage eines kgl. Prinzen soll hinreichen, die Ehre eines Mannes zu vernichten, aber dessen Erklärung soll werthlos sein, dieselbe wieder herzustellen.

Diesen wahrhaft ans Lächerliche streifenden vitiösen Cirkel begreife wer da mag!

III.

Meine Rehabilitations-Versuche.

Daß ich mich diesem wahrhaft monstruösen Straf- und Ehrverfahren gegenüber nicht ruhig verhalten konnte, begreift Jeder. Die von mir beim Regiments-Commando gemachte Drohung, die Sache allerhöchsten Orts vorzulegen, habe ich sofort ins Werk gesetzt und schon unterm 17. Juni 1862 an Se. Maj. den König eine Eingabe gemacht, in welcher ich das von mir bereits dargestellte Sach- und Rechtsverhältniß mit entsprechender Kritik Sr. Maj. dem Könige zu Füßen gelegt habe. Meine Eingabe schließt mit folgendem Petitum:

„Eure Königliche Majestät wollen in allerhöchster Huld die Vorlage der Acten und Berichterstattung über den Gang dieses außerordentlichen Prozesses anzuordnen und zu befehlen geruhen, daß mir der auf Grund der Artikel 21 und 24 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, das militärische Strafverfahren betr., gefaßte oder noch zu fassende Beschluß abschriftlich mitzutheilen sei; dann daß der Beschluß des Offizier-Corps vom 28. April 1862 in richtiger Würdigung der Aktenlage im Zusammenhalt mit der Erklärung Sr. kgl. Hoheit Prinz Adalbert vom 25. April ds. Js. einer entsprechenden Revision zu unterziehen sei.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

(Gez.) Johann Fallot v. Gemeiner,

k. b. Kammerjunker.

An Se. kgl. Hoheit den Prinzen Adalbert habe ich ebenfalls eine im Wesentlichen gleichlautende Eingabe gerichtet. Dieselbe wurde

am 17. Juni 1862 unter genauer Darlegung des Sachverhältnisses Sr. kgl. Hoheit überreicht.

Die Eingabe schließt mit folgender Bitte:

> „Seine Königliche Hoheit möge mit allen Höchstdemselben zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken, daß der Widerspruch zwischen dem mir ausgestellten Ehrenrevers vom 25. April 1862 mit dem mich für satisfactionsunfähig erklärenden Offiziers-Erlasse gelöst werden möge."

Mit andern Worten: ich bat den Prinzen, eine förmliche Cassation des Offiziersbeschlusses vom 28. April 1862 zu provoziren.

Auf die an Se. kgl. Hoheit den Prinzen Adalbert gerichtete Eingabe habe ich keine Antwort erhalten. Es kam jedoch im Auftrage Sr. kgl. Hoheit Graf v. Kreith zu mir und fragte mich, unter welchen Bedingungen ich mit Sr. kgl. Hoheit arrangiren wolle. Ich erklärte mich zu einem solchen Arrangement bereit, jedoch stellte ich als erste Bedingung die Entlassung des Baron Malsen aus dem Hofdienste Sr. kgl. Hoheit. Graf v. Kreith ersuchte mich nun, ihm ein Schreiben zukommen zu lassen, es jedoch dergestalt zu halten, daß es ohne Anstand dem Prinzeu vorgelegt werden könne.

Der Brief an den Grafen v. Kreith lautet wörtlich also:

„Lieber Freund!

Ich habe mir die besprochene Sache genau überlegt, allein so gewiß es ist, daß Malsen und Schröder diese lediglich aus Unwahrheiten und Intriguen zusammengesetzte Sache geleitet und zu dem unerhörten Ausgang geführt haben, so vermeide ich doch jetzt entschieden das persönliche Gebiet, um meine gute Sache nicht damit zu verwirren, unfaßbare Wege zu führeu und damit Schaden zu bringen. Für mich steht es auf ganz gleicher Linie, ob Se. kgl. Hoheit nichts thun wollen oder nichts thun können. In beiden Fällen gehe ich unerschrocken jene Bahnen weiter, die mir Gesetz und Recht, Ehre nnd Stellung deutlich vorschreiben. Heutzutage gibt es Gottlob dunkele Vernichtungskämpfe nicht mehr, wobei der Verfolgte so zu sagen unter der Hand vom Schauplatze des Lebens verschwindet.

Was Se. kgl. Hoheit thun wollen oder können, darüber habe ich keine Kritik, noch weniger fühle ich mich um deßwillen dazu berufen, weil ich nicht durch meinen Rath und meine Ansicht zu meinem eigenen Schaden eine Verantwortlichkeit dessen zu übernehmen gedenke, was Andere thun sollen. Freilich, wer bei der gerechten Ausgleichung dieser horrenden Mißgriffe nicht seine ganze Persönlichkeit einzusetzen die Entschlossenheit und Kraft hat, der wird sich auf eine stumme Resignation beschränken müssen. Wenn ich binnen 24 Stunden nichts erfahre, was meine Entschließungen zu ändern vermag, werde ich auf der Stelle vorwärts gehen."

Auf diesen Brief habe ich jedoch keine Antwort erhalten und keine Antwort ist auch eine Antwort.

Se. kgl. Hoheit wollten eben nichts für mich thun! Höchstdieselben wollten den meiner Ehre und meinem guten Namen zugefügten Schaden nicht repariren. Höchstsie wollten endlich den ganz unerhörten Contrast zwischen der von Sr. kgl. Hoheit ausgestellten Ehrenerklärung und dem Infamations-Ausspruche des Offiziers-Corps des k. I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl nicht ausgeglichen wissen.

Dieses hartnäckige unbegreifliche Schweigen Sr. kgl. Hoheit hat mir den Gedanken ungemein nahe gelegt, als gehöre Se. kgl. Hoheit zu den Männern, welche die Ihnen mißliebigen Personen um so mehr hassen, zu verfolgen und zu kränken suchen, je lebendiger sie in sich das Bewußtsein tragen, ungerechter Weise jene Personen gehaßt, verfolgt und gekränkt zu haben.

Seine Majestät der König dagegen haben auf meine allerunterthänigste Eingabe vom 17. Juni 1862 mir folgende, im Wesentlichen dahingehende Antwort durch das Commando des I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl ertheilen lassen:

Daß die von mir vorgelegte Beschwerde geprüft und gewürdigt, und theilweise auch begründet erachtet worden sei, daß ferner in der Untersuchung gegen mich wegen Mangels hinreichenden Nachweises der Existenz oder des Thatbestandes einer strafbaren Handlung das Strafverfahren eingestellt worden sei. Bezüglich meiner Ehrensache, d. h. der gegen mich ausgesprochenen Satisfaktionsunfähigkeit hätte ich mich an das zuständige Ehrengericht zu wenden.

Auch meine Bitte um die abschriftliche Mittheilung des vom k. Regiments-Commando gefaßten Beschlusses vom 5. Mai 1862 wurde abschlägig beschieden. (Beilage VIII.)

Auf diese durchaus ungenügende und etwas geschraubt gehaltene Entscheidung habe ich unterm 10. November 1862 folgende neue Eingabe an Se. Majestät den König gerichtet.

Dieselbe lautet wörtlich wie folgt:

„In jüngster Zeit habe ich vom kgl. I. Cuirassier-Regimente Prinz Karl die in Abschrift beifolgende Entschließung vom 9. Oktober ds. Js. erhalten. Aus dieser Entschließung geht für mich vor Allem hervor, daß mir nur auf Grund des allerhöchsten kgl. Rescripts d. d. Berchtesgaden, den 10. September 1862, eine selbstbemessene Eröffnung gemacht wurde, statt daß ich die allerhöchste Entschließung selbst, welche auf meine unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 17. Juni 1862 ergangen ist, nach deren Wortlaut im vollen Umfange erhalten hätte. Zwar wird gesagt, daß dieses zufolge kgl. Kriegministerial-Rescripts vom 2. Oktober geschähe, allein ich kann mich nicht überzeugen, daß die allerhöchste Stelle mir den Wortlaut und den vollen Inhalt der allergnädigsten Entschließung meines Königs und Herrn vorenthalten wissen wollte. Der mir zugestellte und mit Vorsicht redigirte Auszug derselben sagt:

1) Daß Se. Maj. der König meine erhobene Beschwerde einerseits ganz, anderseits theilweise begründet gefunden haben.

Es wird als eine unzweifelhafte Forderung der Gerechtigkeit angesehen werden müssen, mir jedenfalls bekannt zu geben, welche Beschwerden mein allergnädigster König ganz und welche Allerhöchstderselbe nur theilweise begründet befunden haben.

2) Daß der das Strafverfahren einstellende Beschluß sich theils auf den Mangel der Existenz einer strafbaren Handlung, theils auf den Mangel des Thatbestandes einer strafbaren Handlung gründe.

Es muß mir gestattet sein zu erfahren, welche strafbare Handlung als nicht existent und bei welcher der Mangel des Thatbestandes angenommen wurde, dann;

3) daß der Beschluß des Offizier-Corps vom 28. April 1862 wegen der darin ausgedrückten Beobachtung des Duell-Gesetzes nicht

beanstandet werden könne, und daß ich mich damals als Offizier, falls ich mich durch diesen Beschluß beleidigt erachtete, an das zuständige Ehrengericht hätte wenden sollen.

Die Bezugnahme auf ein Duell-Gesetz, namentlich den Ausdruck der Beobachtung eines solchen Gesetzes, kann ich, bei der sorgfältigsten kritischsten Betrachtung, in dem fraglichen Beschlusse überhaupt nicht finden, und scheint mir die Hinweisung auf das zuständige Ehrengericht mehr den Charakter einer ironischen Bemerkung zu tragen, da das Ehrengericht bekanntlich den Offizieren jenes Regiments hätte entnommen werden müssen, welche mich vor beendeter Untersuchung und auf eine indiscrete Zusicherung hin verurtheilt haben, welche ich unter ausnahmsweisen Verhältnissen, aus singulären Rücksichten, freiwillig einer Höchststehenden Persönlichkeit gemacht hatte.

Um nun diese peinliche Angelegenheit zu einem für mich klaren Abschlusse zu bringen, stelle ich die allerunterthänigste Bitte: mir die auf meine allerunterthänigste Vorstellung vom 17. Juni 1862 ergangene allerhöchste Entschließung nach ihrem Wortlaut zu eröffnen, jedenfalls mir geneigtest bekannt zu geben:

1) welche Beschwerden Se. Majestät der König ganz, und welche Allerhöchstdieselben theilweise begründet befunden haben;
2) welche strafbaren Handlungen bei der Untersuchung als nicht existent und bei welchen der Mangel einer strafbaren Handlung sich herausgestellt hat;
3) inwiefern der Beschluß des Offiziers-Corps vom 28. April 1862 in Beobachtung des Duell-Gesetzes erlassen wurde und welches Ehrengericht, unter den gegebenen Umständen, als zuständig erscheinen kann.

Denn, wenn der angebliche Staat wirklich unter der Herrschaft eines bestimmten Gesetzes und einer klaren Competenz erwachsen ist, so werden jenes Gesetz und diese Competenz sich auch heute noch für jenen Staat behaupten müssen.

In allertiefster Ehrfurcht empfiehlt sich

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster

(Gez.) Johann Fallot von Gemeiner, k. b. Kammerjunker."

Auf die vorstehende, an Seine Majestät gerichtete Eingabe ist mir unterm 25. November 1862 die Antwort vom k. Kriegsministerium im allerhöchsten Auftrage zugeschlossen worden:

daß die Untersuchung unvollständig und mit theilweiser Nichtberücksichtigung der bezüglichen Gesetzesstellen geführt worden sei, weßhalb auch entsprechende Entschließung erlassen wurde;

daß ich jedoch zur Auslieferung meiner Vertheidigungsbehelfe weder moralisch noch physisch gezwungen, sondern lediglich durch meine freie Willensmeinung geleitet worden sei.

In der Hauptsache wurde aber erkannt, daß bezüglich des mir zur Last gelegten Verbrechens der Unterschlagung und des Offiziers-characterwidrigen Betragens, wegen Mangels der zum Thatbestande dieser Reate gehörenden Erfordernisse, das Verfahren gegen mich eingestellt worden sei.

Bezüglich meiner Ehrensache wurde ich dahin beschieden, daß ich bei meinem Regiments-Commando auf die Einsetzung eines Ehren-Gerichts hätte hinwirken sollen. Zu den Verhandlungen dieses Gerichts hätte jedoch nicht das Cuirassier-Regiment Prinz Karl, sondern ein anderer Truppenkörper beordert werden müssen. (Beilage IX.)

Auf diese kriegsministerielle Entschließung bin ich jedoch die Antwort nicht schuldig geblieben, sondern habe sofort am 10. Dezember 1862 bei der allerhöchsten Stelle folgende Eingabe gemacht:

Wenn ich heute abermals der allerhöchsten Stelle beschwerlich falle, so muß mich der sittliche Bewegegrund entschuldigen, daß eine letzte Berufung an das öffentliche Urtheil immer nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn jede gründliche Genugthuung versagt bleibt. Zwar sind durch die allerhöchste Entschließung vom 25. November 1862, Abschnitt II, meine unterm 17. Juni in Ansehung der gegen mich ventilirten Untersuchung geführten Beschwerden nicht erledigt, insbesondere:

a) wegen der leichtgeschürzten Art des Eintretens einer Untersuchung überhaupt und der oberflächlichen Weise ihrer Durchführung;

b) wegen der referirten Art der Vorhalte und der mangelhaften Protokollirung;

c) wegen der Art, die Belastungs-Momente zu verdunkeln und die Entlastungs-Momente ferne zu halten;

d) wegen der Zulassung einer Privatverständigung und der Aushändigung von Entlastungsschriftstücken an dritte Personen während und in dem Untersuchungsarreste, und

e) wegen der Nichteinhaltung bestimmter Formen und Vorschriften, welche nach den bestehenden Gesetzen ebenso das Resultat einer Untersuchung gewährleisten, als den Schutz des Beschuldigten und die volle Gelegenheit, zu vertheidigen, demselben sichern soll;

allein in der Voraussetzung daß ich das stillschweigende Anerkenntniß dieser klaren Widerrechtlichkeiten annehmen darf, will ich hierauf nicht weiter zurückkommen. Aber Akt muß ich davon nehmen, weil:

1) diese Vorgänge mir die absichtlich genährte Annahme nahe legten, als handle es sich mehr um den Privathandel einer hochstehenden Person, als um eine folgenschwere Untersuchung und als sei von dieser nimmermehr die Rede, sowie jener Privathandel seine Erledigung gefunden habe, und

2) weil auf diese Vorgänge hin und ehe die auf mein weiteres Betreiben endlich wieder aufgenommene Untersuchung zu einem gesetzmäßigen Schlusse gebracht war, das Offiziers-Corps erklärte, daß ich mich durch die Untersuchung nicht gereinigt hätte. Denn diese Vorzeitigkeit weist auf den causalen Zusammenhang mit jener Privatsache deutlich hin, wobei jedoch die überspannte und deßwegen verfehlte Eile das Ende einer Untersuchung annahm, während dieses noch gar nicht eingetreten war, und gleichzeitig eine moralische Vehme verhängte, während mich doch mein Ankläger durch seine Erklärungen rehabilitirt und als einen Ehrenmann und überall satisfactionsfähig bezeichnet hatte.

Dem dritten Abschnitt der allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1862 kann ich eine Begründung nicht abgewinnen, denn einen theilweisen Anlaß zur Verhängung der Untersuchungshaft kann ich zur Rechtfertigung einer solchen nicht anerkennen.

Entweder ist vollgenügender Anlaß dazu da oder nicht. Ein halber oder viertel Anlaß ist gar keiner. In diesem Falle darf von Rechtswegen gar keine Haft stattfinden, während im erstern Falle gerade nach §. 583 Ziff. 1 der Dienstvorschriften die Haft dann auch bis zur Beendigung der Untersuchung fortzudauern hat.

Ich wurde aber entschieden vor dem Schlusse der Untersuchung und namentlich nach der obenerwähnten mit einer höchststehenden Person stattgefundenen Privatverständigung meiner Haft entlassen, Beweis genug, daß entweder schon von Anfang an eine gesetzliche Ursache zur Verhaftung nicht vorlag, oder daß man das Gesetz verletzt und so lange mißbraucht hat, bis jener Privatzweck erreicht war. Ganz besonders in Anbetracht dessen muß ich neuerdings auf's entschiedenste behaupten, daß ich mich nur im Stande der Unfreiheit und in Folge gesetzloser Behandlung, welche mich über die Consequenzen meiner dermaligen Stellung und Handlungen täuschte, unter physischem wie moralischen Drucke, im Irrthum befangen, zur Herausgabe der bewußten Schriftstücke und zum Unterzeichnen des jetzt bekannten Reverses bereit finden ließ. Heute endlich ist für mich wenigstens so viel klar constatirt, daß ein Thatbestand zur Annahme des fortgesetzten Verbrechens des Betrugs überhaupt nicht vorhanden war und ist.

Was aber das militärische Verbrechen des offizierscharakterwidrigen Benehmens betrifft, so ersehe ich aus Abschnitt 6 der allerhöchsten Entschließung, daß es sich um Excesse handeln soll, welche, weil sie nicht öffentlich vorgefallen seien, auch nach §. 485 der Dienstvorschriften nicht Gegenstand der Untersuchung hätten werden können.

Da aber diese angeblichen ehrverletzenden Excesse, von denen ich nichts weiß, ebenmäßig zur Grundlage des Beschlusses des Offiziers-Corps vom 28. April genommen werden wollen, so muß ich ehrerbietigst bitten:

mir den thatsächlichen Inhalt der allgemeinen nichtssagenden Anschuldigung eines offizierswidrigen Betragens präcis zu bezeichnen.

Ich muß hierauf bestehen, weil mir mit Ausnahme eines menschlichen Lapsus, den eben die ganze Gesellschaft, in welcher mir solcher begegnete, theilte, thatsächliche Vorhalte in diesem Punkte überhaupt gar nicht gemacht werden, ich aber ein Recht habe, zu erfahren, was Gegenstand der Anschuldigung war und die Unterlage des Einstellungsbeschlusses in dieser Richtung bildete.

Ich muß aber auch weiterhin bitten, daß diese mir bis jetzt unbekannten Thatsachen, mit Rücksicht auf den Beschluß des Offiziers-Corps vom 28. April, geprüft und alsdann festgestellt und mir mitgetheilt werde, ob dieselben eine Achterklärung, wie ich sie erfahren habe, rechtfertigen können, zumal ich mich nicht überzeugen kann, daß sich das Offizier-Corps mit dem Beschlusse, mich aus Gründen satisfaktionsunfähig zu erklären, welche nicht einem Gesetze, sondern dem Begriffe der Offiziersehre entnommen werden wollen, auf dem Boden jenes Gesetzes bewegt hat, welches jede Genugthuung mit den Waffen auf dem Wege des Zweikampfes verbietet.

Nach diesen hier ehrerbietigst erbetenen Mittheilungen behalte ich mir meine weiteren Schritte in dieser Sache vor.

Anlangend endlich das zuständige Ehrengericht, das ich nach der kriegsministeriellen Entschließung vom 10. Dezember 1862 hätte provoziren sollen, jedoch so, daß ein anderer Truppenkörper als das erste Cuirassier-Regiment zur Besetzung dieses Gerichts hätte beordert werden müssen, habe ich nur noch zu bemerken:

daß mir trotz meines förmlichen und sofortigen Verlangens nach einem Ehrengerichte, ein solches bis zur Stunde noch nicht bezeichnet worden ist.

Auf dieses mein Schreiben erhielt ich eine etwas sehr lakonisch gehaltene Antwort, worin mir erklärt wurde, meine Vorstellung habe entweder ihre Würdigung und Bescheidung bereits gefunden oder bedinge eine solche nicht, weil sie die bei der zuständigen Militärbehörde und Dienstesstelle gewonnene rechtliche Ueberzeugung berühre, also außer dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums liege.

Das sind die Schritte, welche ich persönlich zu meiner Rehabilitation, zur Wiederherstellung meiner bürgerlichen Ehre thun zu müssen glaubte.

Aber alle diese Schritte sind leider fruchtlos geblieben, trotzdem daß die obersten Behörden selbst meine Nichtschuld, die Nichtexistenz eines Thatbestandes strafbarer Handlungen, ja gerade das Gegentheil constatirt haben, trotzdem daß mir von Sr. kgl. Hoheit dem Prinzen Adalbert eine förmliche Ehrenrettungs-Erklärung ausgestellt worden ist, und trotzdem endlich, daß man mir keine unehrenhafte offiziers-charakterwidrige Handlung namhaft zu machen vermochte.

IV.

Meine Verständigungs-Versuche.

Nachdem ich nichts unversucht ließ, um theils bei den zuständigen kgl. Behörden, theils bei der allerhöchsten Stelle meine ganze und volle Rehabilitirung, meinen guten Namen und meine bürgerliche Ehre zu erlangen, da hatte für mich eine Stunde geschlagen, an die ich so oft gedacht, und die ich meinen Gegnern gleichsam förmlich drohend in Aussicht gestellt hatte, die Stunde nämlich der Veröffentlichung des ganzen schmählichen gegen mich eingehaltenen Verfahrens.

Bevor ich jedoch meine Rechte selbst zu vertreten, bevor ich vor den Schranken der öffentlichen Meinung meinen befleckten guten Namen wieder zu reinigen und meine so frivol angetastete bürgerliche Ehre wieder herzustellen und aller Welt zu sagen im Begriffe war, wie man mit meinem guten Rechte, wie man mit den gesetzlichen Vorschriften Versteckens gespielt, wie man planmäßig und systematisch mich zu verderben trachtete, ja bevor ich diesen gleichsam verhängnißvollen Weg der Oeffentlichkeit betrat, entschloß ich mich, zu den letzten Mitteln zu greifen, um auch jede Spur von Verantwortlichkeit weit ab von mir wegzuwälzen und auf die hohen und niedern Schultern Derjenigen abzuladen, welche mir hartnäckig das verweigerten, was ich zu verlangen nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, nämlich meine — Rehabilitation.

Diese letzten Mittel waren Verständigungs-Versuche mit meinen Gegnern.

Bevor jedoch diese Versuche unternommen wurden, ließ ich eine längere Pause verstreichen. Zwischen dem letzten Aktenstücke der kgl. Behörden und dem ersten Verständigungsversuche liegt ein Zeitraum von mehreren Monaten. Indessen bei mir persönlich hat es nie geruht und nie gerastet; ich habe fort und fort darüber nachgedacht, wie mir zu helfen, wie ich aus meiner beklagenswerthen Lage herauszureißen sei.

Alle meine Gefühle hatten sich in dem einen concentrirt, daß mir in der schnödesten Weise Unrecht gethan worden ist.

Alle meine Gedanken liefen in dem einen zusammen, wie ich diesem unerhört schmachvollen Benehmen gegen mich als Mann entgegen zu treten habe.

Diese Verständigungsversuche wurden von meinem, in Folge Erkrankung des Herrn Dr. Herrmann von mir zu Hülfe gerufenen Vertreter, dem kgl. Rechtsanwalte Herrn Dr. Hagen zu München, gemacht.

Derselbe schrieb nämlich folgenden Brief an den Grafen von Kreith, Hofmarschall Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert:

„München, den 3. August 1863.

Sr. Hochgeboren

Herrn Grafen von Kreith,

königl. bayer. Kämmerer, Mayor und funktionirenden Hofmarschall

Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert

in

Nymphenburg.

Ich habe unendlich bedauert, Ew. Hochgeboren letzthin nicht persönlich in meiner Kanzlei empfangen zu können, und bin heute wiederholt veranlaßt, mich in der Angelegenheit des Herrn von Fallot-Gemeiner an Sie zu wenden.

Herr von Fallot, dem ich Ihre zu Papier gebrachte Antwort auf mein erstes Schreiben mittheilte, hat mir mit aller Entschiedenheit erklärt, daß er nunmehr die Sache nicht länger ruhen lassen, sondern vor die Oeffentlichkeit treten und in der Presse versuchen werde, seine tiefgekränkte Ehre zu repariren.

Herr von Fallot hat mir erklärt, daß er den letzten Heller seines Vermögens und auch sein Leben opfern und nicht ruhen werde, bis diese Sache in ihrer wahren Gestalt vor der ganzen Welt dargelegt ist.

Gegenüber diesem verzweiflungsvollen Ungestüm wird es schwer, weiterhin den Weg der Vermittlung zu verfolgen, und ich will heute, um jeden Vorwurf zu beseitigen, als sei in der Sache nicht mit Mäßigung und Schonung verfahren worden, mich noch einmal an Ew. Hochgeboren wenden, mit der Bitte, doch Alles, was an Ihnen liegt, zu thun, um einen höchst unangenehmen Scandal zu vermeiden.

Wenn die Mittheilungen des Herrn von Fallot, woran ich natürlich vorläufig nicht zweifeln kann, wahr sind, so ist demselben Unrecht geschehen und zugefügtes Unrecht wieder gut zu machen, ist Pflicht des Christen und des Ehrenmannes.

Ich halte es für das Zweckmäßigste, über diese fatale Sache mit Ew. Hochgeboren noch eine mündliche Unterredung zu pflegen und bitte Sie, mir Ort und Zeit zu bestimmen, wo und wann ich Sie treffen kann, oder mir mitzutheilen, wenn ich das Vergnügen haben werde, Sie bei mir zu empfangen.

Ich bemerke, daß ich im Laufe dieser Woche mehrmals durch auswärtige Geschäfte abgehalten bin, daß ich jedoch am nächsten Donnerstag den 6., Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr, oder Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in meiner Wohnung zu Ihrer Verfügung stände.

Geneigter Rückäußerung entgegensehend

geharre ich ꝛc. ꝛc."

Die durch meinen Anwalt, Herrn Dr. Hagen gemachten Verständigungs-Versuche mit meinen Gegnern hatten im Uebrigen accurat dasselbe Resultat, wie die Schritte zu meiner Rehabilitation, zur Wiederherstellung meines so schmählich angetasteten guten Namens nämlich das Resultat des Nichts, Nichts, Nichts.

V.

Schluß.

Ich bin am Ende und habe dem Leser offen alles mitgetheilt, unter wörtlicher Anführung der wesentlichen Aktenstücke.

Ich that es geflissentlich, einmal, um dem Leser zu zeigen, wie ernst ich die Sache nahm, wie es sich bei mir um eine wahre Lebens-Frage, wie es sich um das Sein oder Nichtsein meiner Ehre und meines guten Namens handelte.

Auch mußte ich so gründlich verfahren, um mir nicht den Vorwurf der Uebertreibung auf den Hals zu laden, wenn ich zuweilen Dinge zu erzählen hatte, die ganz unglaublich, gleichsam wie Märchen aus Tausend und einer Nacht herüber zu klingen schienen.

Nein, diese von mir vorgebrachten Ungeheuerlichkeiten sind keine Erfindungen oder Uebertreibungen, sie sind keine Märchen, sie sind nackte reine Wahrheiten, sie beruhen lediglich auf dem soliden Grund der reinen Aktenmäßigkeit.

Der Leser kann sich jetzt sein Urtheil um so sicherer und selbstständiger bilden, je weniger er an die subjectiven Anschauungen und Auslassungen des Betheiligten gebunden ist, und je mehr er sich an den rein objectiven Grundlagen von Aktenstücken zu halten vermag.

Ein Leser, selbst mit der trägsten Phantasie, denke sich an meinen Platz; er denke sich, er sei, wie ich, ohne allen und jeden stichhaltigen Grund so schwer gekränkt und gedemüthigt, ja mißhandelt worden; er denke sich, er werde, im Gefühle und Bewußtsein seiner Ehrenhaftigkeit und Freiheit von aller und jeder Schuld, gleichsam über Nacht herausgerissen aus diesem Gefühle, diesem Bewußtsein, und werde in die Schmach einer peinlichen Untersuchung verwickelt und zwar in was für eine Untersuchung? In eine solche, wo alles fehlt, jeder Anhaltspunkt, jeder subjective und objective Thatbestand einer strafbaren Handlung; in eine Untersuchung, die gegen alles Gesetz, gegen alle Vorschriften und gegen alles Recht geführt worden

ist; wo Alles, ja Alles form- und gesetzwidrig ist: Verhaftung, Verhör und Haft-Entlassung; in eine Untersuchung endlich, die dergestalt geführt wurde, daß der inquirirende Auditor ganz verzweifelt erklärte, er müsse knallen lassen, d. h. sich eine Kugel durch den Schädel jagen, wenn die Geschichte für ihn unglücklich ausfalle.

Wenn nun ferner der Leser aus dieser Untersuchung gereinigt hervorgeht, wenn ihm die zuständigen Behörden das Zeugniß dieser Reinigung geben, wenn sie ihm erklären, daß schlechthin kein Thatbestand einer strafbaren Handlung existirt; wenn ihm außerdem von einem kgl. Prinzen des Hauses Bayern ein Ehren-Revers ausgestellt wird; wenn ihm auf sein kategorisches Verlangen, was für offiziers-charakterwidrige Handlungen er begangen habe, auch nicht eine einzige solche Handlung mit Grund und Stichhaltigkeit vorgeworfen und bewiesen zu werden vermag, und wenn dennoch zur Stunde noch jener unerhörte, mehrere Tage vor dem legalen Schlusse meiner Untersuchung gefaßte Beschluß des Offizier-Corps des kgl. I. Cuirassier-Regiments Prinz Carl besteht, welcher ihn für satisfactionsunfähig erklärt; wenn bis heute noch jener Beschluß besteht, trotz eines vom Prinzen Adalbert von Bayern mir ausgestellten Ehren-Reverses, trotzdem, daß theils kameradschaftlicher Neid, theils eine noch nie dagewesene sittenritterliche Strenge, theils die Einflüsterungen eines feigen und boshaften Intriguanten bei der Geburt jenes Beschlusses zusammengewirkt haben, endlich trotz dem Umstande, daß das Straf-Verfahren gegen mich eingestellt und nie in bester Form eröffnet worden ist, daß kein Thatbestand einer strafbaren Handlung vorliege — ich frage, was thut der Leser an meiner Stelle, wenn alle Schritte, die er gethan, alle Mittel, die er ergriffen, fruchtlos geblieben sind: wenn er sogar, um den höchsten Grad von Mäßigung an den Tag zu legen, auch einen Verständigungs-Versnch mit seinen Gegnern macht, und auch dieser Versuch scheitert, was thut der Leser? Er greift zu dem Aeußersten, der Veröffentlichung alles desjenigen, was man ihm ungerechter Weise vorgeworfen, wie man ihn moralisch zu Grunde zu richten suchte; ich frage, was thut der Leser? Er rehabilitirt sich selbst.

Und das habe ich hiermit in der Presse, wie ich hoffe, mit Erfolg erstrebt, nichts mehr und nichts weniger.

Wir leben zwar in Bayern, wo constitutionelles Regiment Geltung hat, wo nach Gesetz und Verordnung regiert wird.

Es gibt zwar in Bayern keine bürgerliche Vogelfreiheit und keine Sultane, die mißliebigen oder verhaßten Personen seidene Schnüre schicken oder behufs einer Ersäufung sie in Säcke nähen oder durch schwarze Sclaven in Stücke hauen oder auch auf besondere Art verschwinden lassen.

Allein mit mir ist wenigstens eine Serailgeschichte im Kleinen, eine Ehrentödtung im Großen aufgespielt worden.

Cardinal Richelieu ließ eines Morgens den Criminallieutenant von Paris zu sich kommen und trug ihm auf; eine gewisse Persönlichkeit in eine Criminal-Untersuchung zuverwickeln. Der Lieutenant verspricht, sein Möglichstes zu thun; er sucht und findet nichts, um die bezeichnete verhaßte Persönlichkeit mit der Garotte eines Criminalprozesses bürgerlich todt zu würgen. Betrübten Herzens theilt er dem Cardinal die Resultatlosigkeit seiner Schritte mit. Sie sind ein Dummkopf! fuhr der Cardinal den Lieutenant an. Geben sie mir von dem ersten besten Menschen ein Stückchen Papier, nur drei Zeilen, ich will ihn zum Verbrecher machen und an den Galgen bringen.

Meine Gegner waren geschickter als der Cardinal Richelieu! Sie hatten nicht einmal dieses Stückchen Papier, diese drei Zeilen der Belastung; im Gegentheil, dieses Stückchen Papier, diese drei Zeilen der Entlastung haben sie mir noch aus den Händen gewunden, um mich zum Verbrecher zu machen und meinen guten Namen und meine bürgerliche Ehre an den Galgen zu heften!

Ich will hier einhalten, aus Ehrfurcht vor dem Königlichen Hause, aus Achtung vor meinen vormaligen Standesgenossen, aus Achtung vor dem Leser, aus Achtung vor mir selbst und aus Achtung vor den Gesetzen.

Ich will einhalten und das Benehmen meiner unversöhnlichen Gegner nicht so kennzeichnen, wie es vor Gott und den Menschen und von Rechtswegen hätte gekennzeichnet werden sollen. Was ich verlange, ist Gerechtigkeit und nichts als Gerechtigkeit.

Nur ein Mann, der sich seiner Nichtschuld bewußt, von dem Gefühle seiner Ehre durchdrungen ist, der allein kann eine Sprache führen, wie ich sie in meiner Schrift zu führen mir erlaubte.

Ich habe getrost und mit Vertrauen an die öffentliche Meinung appellirt, ich erwarte getrost und mit Vertrauen ihren Spruch, nicht der Gnade, sondern nur der Gerechtigkeit!

Ein Verbrecher kann Gnade verlangen, ein freier rechtschaffener Mann darf nichts verlangen als — Gerechtigkeit, und diese wird und muß mir werden von der — öffentlichen Meinung! weil sie frei ist von Neid und Scheelsucht, Bosheit und Tücke; weil ihr Unwahrheiten, blinde Verfolgungen, schreiende Ungerechtigkeiten und handgreifliche Gesetzwidrigkeiten auf das Tiefste verhaßt sind. Auch mag sie keine vernichtende Strenge gegen jugendliche Uebereilungen, die sie höchstens rügen, allein bezüglich welcher sie sich nimmermehr herbeilassen wird, einen jungen Mann um seinen guten Namen zu bringen, ihm alle Ehre abzuschneiden und ihn gleichsam zum gesellschaftlichen Tode zu verurtheilen.

Noch Eins zum Schluße!

Meinen wenigen Freunden, die bisher in eben so wohlwollender als entschiedener Weise, gegenüber dem größeren Publikum, meine Ehre zu schützen und zu wahren gesucht haben, sage ich hiermit meinen Dank, der aus dem tiefsten Grunde meines Herzens kommt, und zugleich bitte ich dieselben, als einen schwachen Beweis meiner innigen Dankbarkeit die Widmung dieser meiner Berufungsschrift freundlichst annehmen zu wollen.

München, im Dezember 1864.

Hans von Tallot-Gemeiner,
kgl. bayer. Kammerjunker.

Nur der Mann, der sich seiner Schwächen bewußt, dem das Gefühl seiner Ehre [illegible] ist, der sollte dann eine Strafe fühlen, wie ich sie, in meiner Schuld zu [illegible] erlangte.

Ich habe [illegible] und [illegible] und der öffentliche Meinung [illegible]; ich [illegible] gerade nur den [illegible] eines Spruch, nicht der Gnade, sondern nur der Gerechtigkeit.

Ein Verbrecher kann Gnade verlangen, als [illegible] Männer darf nichts verlangen als — Gerechtigkeit, und diese wird [illegible] von der — öffentlichen Meinung [illegible] sie frei ist von [illegible] und Schwachheit, [illegible] der [illegible] und ihr Unterscheiden, [illegible] Ungerechtigkeiten [illegible]. Mag sie keine [illegible] gegen [illegible] Verurtheilung, [illegible] wird, [illegible] Ehre zu bringen, [illegible] zu einem [illegible].

Noch Eins zum Schluß.

Möchten wenigen Freunde, die bisher [illegible] mit entschiedener [illegible] Ehre zu schützen und zu rächen gesucht haben, [illegible] Dank, der mit dem letzten [illegible] meines Herzens [illegible], und zugleich bitte ich [illegible] der Meinung [illegible] zu wollen.

[illegible], im Dezember 1848.

Hermann [illegible],
[illegible]

Beilagen.

Beilage I.

Das Hofmarschall-Amt
Seiner kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern
an
das Commando des kgl. bayr. I. Cuirassier-Regiments (Prinz Karl).

Bitte des Herrn Oberlieutenant Johann Fallot von Gemeiner um Allergnädigste Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite betreffend.

Auf die wiederholt anher gestellte Anfrage, obigen Betreffs, beehrt sich der Unterzeichnete, im Auftrage Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, zu erklären, daß die gutachtliche Vorlage fraglichen Gesuchs nicht bevorwortet werden kann, da von Seite des Bittstellers Handlungen vorliegen, welche dem Charakter eines Offiziers durchaus nicht entsprechen.

München, den 2. April 1862.

(Gez.) Frhr. von Malsen, Oberhofmeister.

Beilage II.

München, den 18. April 1862.

Das Regiments-Commando des kgl. I. Cuirassier-Regiments
(Prinz Karl)
an
den Herrn Oberlieutenant Fallot von Gemeiner.

Bitte um Untersuchung betr.

Da die Eingabe des Herrn Oberlieutenant vom 30. v. Mts. bereits bei Seiner Majestät in Nizza sich befindet, so kann der Bitte

vom 18. ds. um Zurücknahme obigen Gesuches nicht willfahrt werden, und wird die verlangte Untersuchung nach Eintreffen der Allerhöchsten Entschließung von der zuständigen Behörde eingeleitet werden.

(Gez.) Graf v. Yrsch, Obst.

Beilage III.

An das Commando des kgl. I. Cuirassier-Regiments (Prinz Karl).

Notorisch bin ich im Laufe der auf mein ausdrückliches Verlangen eingeleiteten Untersuchung meines Arrestes entlassen worden, ohne daß bisher eine weitere Untersuchungshandlung stattfand oder eine Mittheilung über den legalen Abschluß der Untersuchung an mich gelangte. Um so mehr mußte mich der Erlaß eines hohen Regiments-Commando's vom 28. vorigen Monats überraschen, worin die Behauptung aufgestellt ist, daß ich meine Ehre durch die Untersuchung nicht gereinigt habe. Ist schon diese Behauptung an sich befremdend, indem die Untersuchung den Beweis der Schuld, nicht aber der Beschuldigte den Beweis der Nichtschuld zu führen hat, — so muß ich heute entschieden darauf bestehen, entweder, daß die schwebende Untersuchung fort- und durchgeführt wird, oder aber insoferne sie als durchgeführt erachtet werden will, mir von dem, nach Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 1856, das militärische Strafverfahren betreffend, gefaßten Beschlusse, im Hinblick auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai 1819, sofort Kenntniß gegeben wird. Ich behalte mir übrigens vor, nach Umständen ebenso auf die Art der Prozeßleitung in der Voruntersuchung und deren Endergebniß, wie jedenfalls auf den materiellen Inhalt des angeführten Erlasses eines hohen Regiments-Commando's mit den geeigneten Mitteln zurückzukommen.

München, den 2. Mai 1862 ꝛc.

Beilage IV.

München, den 4. Mai 1862.

Das Regiments-Commando des kgl. I. Cuirassier-Regiments
(Prinz Karl)
an
den Herrn Oberlieutenant Johann Fallot von Gemeiner.

Dem Herrn Oberlieutenant wird auf die Meldung vom 2. ds., in rubricirtem Betreffe, vorläufig eröffnet, daß die Untersuchungs-Akten unterm Heutigen dem k. General-Commando München, nach Art. 18 Absatz 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. April 1856, in Vorlage gebracht worden sind.

Was dagegen den dem Herrn Oberlieutenant mitgetheilten Beschluß des Offiziers-Corps des Regiments anbelangt, so wird dem Herrn Oberlieutenant eröffnet, daß derselbe nicht Untersuchungs- oder Rechtssache, sondern Ehrensache des Offiziers-Corps ist, und daß es bei diesem Beschlusse sein Verbleiben hat.

(Gez.) Graf v. Yrsch, Obst.

Beilage V.

München, 6. Mai 1862.

Das Regiments-Commando des kgl. I. Cuirassier-Regiments
(Prinz Karl)
an
Herrn Oberlieutenant Johann Fallot von Gemeiner.

Entlassung betreffend.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. 5. l. Mts. dem Herrn Oberlieutenannt die unterm 6. März nachgesuchte Entlassung aus den militärischen Dienstes- und Standesverhältnissen Allergnädigst zu bewilligen geruht, welches gemäß kgl. Kriegs-Ministerial-Rescripts und kgl. General-Commando-Ordre vom Heutigen zur Wissenschaft hiermit eröffnet wird.

(Gez.) Graf v. Yrsch, Obst.

Beilage VI.

München, den 10. Mai 1862.

Das Regiments-Commando des kgl. I. Cuirassier-Regiments
(Prinz Karl)
an
die kgl. Polizeidirektion München.

Untersuchung des ehemaligen Herrn Oberlieutenants
Johann Fallot v. Gemeiner betreffend.

Ich stelle das dienstfreundliche Ansuchen, dem Herrn Johann Fallot von Gemeiner auf seine noch als Oberlieutenant vom 6. ds. eingereichte Meldung, rubricirten Betreffs, im diesseitigen Namen eröffnen zu wollen, daß seiner Bitte um abschriftliche Mittheilung des Beschlusses der Militärcommission des kgl. General-Commando's München vom 5. ds. nicht entsprochen werden kann, da die Akten Allerhöchsten Orts vorlägen.

(Gez.) Graf v. Yrsch, Obst.

Herrn Johann Fallot von Gemeiner dahier zur Kenntnißnahme.

Kgl. Polizeidirektion. (Gez.) Licowsky, Regnet.

Beilage VII.

München, den 24. Mai 1862.

Hohes kgl. Regiments-Commando!

Ergebenstes Gesuch des kgl. Kammerjunkers
Johann Fallot von Gemeiner um
den Untersuchungsbeschluß betreffend.

In Bezug auf die jüngste Entschließung ist nicht abzusehen, worin die Ungesetzlichkeit liegen soll, denn als ich die erwähnten Ansuchen stellte war ich noch Offizier, und da ich in dieser Eigenschaft jedenfalls ein Recht auf deren Erledigung hatte, so bleibt mir dieses Recht so lange, als ich nicht darauf verzichte, und verzichtet habe ich niemals. Im Gegentheil, das hohe kgl. Regiments-Commando selbst hat gegen mein Gesuch um Abschrift des Beschlusses nicht abweisend sich verhalten, sondern nur zur Zeit demselben nicht entsprechen zu können erklärt, weil die Akten Allerhöchsten Orts vorliegen sollten.

Was aber von der Erledigung des einen Gesuches gilt, kann bei dem andern nicht ungesetzlich sein. Was an der Sache seither ungesetzlich war, werde ich geeigneten Ortes schon enthüllen. Für heute ersuche ich um gesetzliche Erledigung dessen, was ich mit vollem Rechte verlangen kann, indem ich außerdem einerseits mein Recht Allerhöchsten Orts, andererseits durch entsprechende Anträge beim Civilgerichte zu erwirken wissen werde, wobei ich mir vorbehalte, diese Sache nach Ermessen der öffentlichen Kritik zu unterstellen.

Hochachtungsvollst

Eines kgl. Regiments-Commando's ergebenster

(Gez.) Johann Fallot von Gemeiner, k. b. Kammerjunker.

Beilage VIII.

München, den 9. Oktober 1862.

Das kgl. bayer. I. Cuirassier-Regiment Prinz Karl

an

den kgl. Kammerjunker und vormaligen Oberlieutenant Joh. Fallot v. Gemeiner.

Dem Hrn. Adressaten wird zufolge kgl. Kriegsministerial-Rescripts vom 2. d. Mts. Nro. 9821 auf den Grund allerhöchster kgl. Entschließung d. d. Berchtesgaden, den 10. Sept. 1862, auf die allerhöchsten Orts unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 17. Juni Nachstehendes eröffnet:

1) Es seien die in dieser Vorstellung vom 17. Juni 1862, in Richtung der gegen sie eingeleiteten Voruntersuchung erhobenen Beschwerden geprüft und gewürdigt, und insoweit solche ganz oder theilweise begründet befunden, zum Gegenstande entsprechender Entschließung an das dießseitige Regiment gemacht worden.

2) Die abschriftliche Mittheilung des von der Commission des kgl. Regiments-Commando's München gefaßten Beschlusses vom 5. Mai 1862 sei weder in dem Gesetze vom 10. November 1848 noch in der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856 vorgeschrieben und ebensowenig durch die angerufene Verordnung vom 12. Mai 1819

gerechtfertigt; die deßfallsige Bitte demnach unbegründet. Es sei jedoch

3) inhaltlich des erwähnten Beschlusses in Anwendung des Art. 21 Ziffer 3, und 24 Ziffer 1 der Militärstrafprozeßordnung vom 14. April 1856 und des Art. 55 Abs. 1 des Prozeßgesetzes vom 10. November 1848, mithin wegen Mangels hinreichenden Nachweises der Existenz oder des Thatbestandes das Strafverfahren eingestellt.

4) Es könne der die Satisfactionsunfähigkeit aussprechende, dienstlich ausgefertigte Beschluß des Offizier-Corps, ob dienstlich berechtigt oder nicht, hinsichtlich der darin ausgedrückten Beobachtung des Duell-Gesetzes, nicht beanstandet werden, und es hätte sich Fallot v. Gemeiner, als damaliger Offizier, falls er sich durch diesen Beschluß beleidigt erachtete, an das zuständige Ehrengericht wenden sollen.

(Gez.) Unleserliche Unterschrift.

Die Vorstellung und Bitte des k. Kammerjunkers und vormaligen Oberlieutenants Frhrn. Joh. Fallot von Gemeiner, dessen Untersuchung wegen Betrugs und offizierscharakterwidrigen Benehmens betreffend.

Beilage IX.

Königreich Bayern. Kriegsministerium.

An

das General-Commando München.

Die in einer erneuert eingekommenen Vorstellung des k. Kammerjunkers und vormaligen Oberlieutenants Johann Fallot v. Gemeiner, d. d. München, den 10. November 1862, unten bezeichneten Betreffs vorgetragene Bitte hat in der nachstehend, dem Bittsteller zu machenden Eröffnung ihre Erledigung gefunden.

1) Die ergangene allerhöchste Entschließung vom 10. September 1862 steht mit dem aus allerhöchstem Auftrage erstatteten Berichte des Kriegsministeriums in so enger Bezugnahme, daß dieselbe zu einer abschriftlichen Mittheilung ebensowenig geeignet, als für den

Bittsteller von besonderer maßgebender und befriedigender Bedeutung erscheint.

2) Die in der Vorstellung des Kammerjunkers Fallot v. Gemeiner vom 17. Juni 1862 angeregten Beschwerden:

a) Daß die von ihm verlangte Untersuchung von der zu erwartenden allerhöchsten Entschließung auf sein Entlassungsgesuch abhängig gemacht und dessen damals noch bestandener militärischer Gerichtsstand als zweifellos nicht erachtet;

b) daß die Beschlußfassung nicht alsbald nach geschlossener Voruntersuchung, sondern auf spätere Anregung bei dem zuständigen kgl. General-Commando von München bewirkt, und

c) daß das Ergebniß dieser Beschlußfassung unvollständig und mit theilweiser Weglassung der in Bezug genommenen Gesetzesstellen eröffnet worden ist, —

sind begründet befunden worden, und haben entsprechende Entschließung zur Folge gehabt. Die am 23. April 1862 vollzogene Verhaftung des damaligen Oberlieutenants v. Gemeiner kann, wenn auch unter den obwaltenden Umständen nicht unbedingt geboten, doch in Betracht der Schwere der anfänglich zu Tage getretenen Anschuldigungen und als eine lediglich provisorische Maßregel dem §. 523 Ziffer 1 der Dienstvorschriften entgegen nicht bezeichnet und die deßfalls erhobene Beschwerdeauslassung als vollberechtigt nicht anerkannt werden.

3) Die Rückverweisung des Kammerjunkers Fallot v. Gemeiner auf den ihm in dem Verhör gemachten Vorhalt läßt die Erörterung der Frage, ob überhaupt genügender Anlaß zur Eröffnung einer Voruntersuchung gegeben war, als überflüssig erscheinen, und bei reiflicher Erwägung aller Umstände, unter welchen sich der Kammerjunker Fallot v. Gemeiner zur Ausfolgelassung von in Handen gehabten Schriftstücken während des provisorischen Haftes bestimmt sah, wird sich derselbe der Ueberzeugung nicht entschlagen, daß weder ein physischer noch ein moralischer Zwang, sondern lediglich seine eigene freie wohlgedachte Willensbestimmung ihn geleitet hat.

4) Die zweite in der Vorstellung des Kammerjunkers F. v. Gemeiner vom 10. November 1862 niedergelegte Bitte findet in der weiteren Erläuterung ihre Erledigung, daß das Strafverfahren:

a) bezüglich des fortgesetzten Verbrechens des Betrugs bei nicht vorhandenem Thatbestand nach dem Wegfall der durch die ursprüngliche Anzeige gegebenen Anhaltspunkte, und

b) bezüglich des militärischen Verbrechens des offizierscharakterwidrigen Betragens, wegen Mangels des zum Thatbestande dieses Reats vorgeschriebenen Erfordernisses des §. 485 Abs. 2 der Dienstesvorschriften inhaltlich Beschlusses des General-Commando's München vom 5. Mai 1862 eingestellt worden ist.

5) Bezüglich der dritten Bitte des kgl. Kammerjunkers F. v. Gemeiner kommt zu bemerken, daß der Beschluß des Offiziers-Corps des k. I. Cuirassier-Regiments Prinz Karl vom 28. April 1861, insoweit er im Auge hatte, der von dem damals noch als Oberlieutenant im Regimente gestandenen F. v. Gemeiner beabsichtigten Forderung zum Duell im Allgemeinen entgegen zu treten, auf dem Boden des jede Genugthuung mit den Waffen auf dem Wege des Zweikampfes verbietenden Gesetzes sich bewegt, daß aber die in eben diesem Beschlusse von dem Oberlieutenant F. v. Gemeiner wahrgenommene Beleidigung seiner Standesehre ihn hätte bestimmen sollen, beim Commando seines Regiments, als seiner nächstvorgesetzten Behörde, die Thätigkeit des zunächststehenden Ehrengerichtes hervorzurufen, wobei sich im Hinblick auf die in dieser Richtung maßgebenden und ihm als Offizier bekannten Bestimmungen der Dienstesvorschriften und späteren Erläuterungsverordnungen ein Zweifel hätte nicht aufdringen können, daß zu den ehrengerichtlichen Verhandlungen nicht das Cuirassier-Regiment Prinz Karl, sondern ein anderer Truppenkörper hätte beordert werden müssen.

Dem kgl. Kammerjunker F. v. Gemeiner wird mit Rücksicht auf den Schlußsatz seiner Vorstellung vom 10. November 1862 bemerkt, daß sich das militärische Ehrengericht nach §. 482 Ziffer 2

der Dienstesvorschriften in der Regel nur mit Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren beschäftigt, hinsichtlich einer betheiligten Civilperson aber nach der allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1834 Ziff. 3 nur in dem Fall competent erscheint, wenn letztere der Beleidiger ist, und freiwillig und auf eine zur Begründung des Schiedsrichter-Amtes zureichende Weise der Verhandlung und Entscheidung desselben sich unterworfen hat.

Das General-Commando München wird beauftragt, das I. Cuirassier-Regiment Prinz Karl zur wörtlichen Bekanntgabe der vorstehenden Entschließung an den kgl. Kammerjunker und vormaligen Oberlieutenant Joh. Fallot von Gemeiner geeignet anzuweisen.

München, den 27. November 1862.

Auf seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Wegen Ablebens des kgl. Kriegsministers. Durch den kgl. Generalsekretär

Gez. L. Heß, k. Generallt. Gez. v. Gönner.

Vorstellung des kgl. Kammerjunkers und vorm. Oberlieutenants J. Fallot v. Gemeiner wegen Betrugs und offizierscharacterwidrigen Benehmens betreffend.

der Dienstesvorschriften in der Regel nur mit Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren beschäftigt, hinsichtlich einer beleidigten Civilperson aber nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. Februar 1834 Ziff. 2 nur in dem Fall competent erscheint, wenn letztere der Beleidiger ist, und freiwillig und auf eine zur Begründung des Ehrengerichts-Standes zureichende Weise der Verhandlung und Entscheidung desselben sich unterworfen hat.

Das General-Commando München wird beauftragt, das 1. Cürassier-Regiment Prinz Karl zur mündlichen Bekanntgabe der vorstehenden Entschließung an den kgl. Kämmerjunker und vormaligen Oberlieutenant Joh. Baillot von Gemeiner geeignet anzuweisen.

München, den 27. November 1862.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:

Wegen Abwesenheit des kgl. Kriegsministers, Der Vorstand des kgl. Generalstabs
Gez. F. Heß, k. Generall. Gez. v. Schanz.

Beschwerde des kgl. Kämmerjunkers und vorm. Oberlieutenants Baillot v. Gemeiner wegen Eintrags und officiersehrengerichtlichen Verfahrens betreffend.